



# AMTSBLATT

DES KANTONS OBWALDEN

**Mittwoch, 31. Oktober 2007**

**Nr. 44**

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag  
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen  
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

## AUS DEM INHALT

### Kantonsrat

- Verhandlungen des Kantonsrats vom 25. Oktober 2007 . . . . . 1748
- Sitzung des Kantonsrats vom 8. November 2007 . . . . . 1750
- Referendumsvorlage. Kantonsratsbeschluss Beitrag an das  
Micro Center Central-Switzerland. . . . . 1751

### Gesetzessammlung

- Referendumsvorlage. Behördengesetz. . . . . 1752
- Referendumsvorlage. Partnerschaftsgesetz und Anhang . . . 1755
- Referendumsvorlage. Gesetz Ergänzungsleistungen zur  
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung . . . . . 1762
- Referendumsvorlage. Gesetz über das kantonale Strafrecht . . 1765
- Kantonale Ordnungsbussenverordnung und Anhang. . . . . 1766

### Departemente

- Kantonsstrasse Grafenort–Engelberg. Verkehrsbehinderung. . 1784
- Baugesuche und Sonderbewilligungen . . . . . 1784

### Stellenausschreibungen . . . . . 1786

### Gerichte . . . . . 1786

### Gemeinden . . . . . 1787

### Verschiedene

- Handelsregister. . . . . 1799

## Verhandlungen des Kantonsrats vom 25. Oktober 2007

- Vorsitz: Kantonsratspräsident Franz Enderli, Kerns
- Anwesend: 52 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Hansruedi Vogler, Sachseln, Hans-Melk Reinhard, Sachseln und Werner Matter, Engelberg.
- Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, 09.00 bis 12.00 und 13.45 bis 17.00 Uhr.

### Wahlen

Für den Rest der Amtsdauer 2007 bis 2010 werden in die kantonale Steuerrekurskommission gewählt:

- Britschgi Gaby, 1963, Bankfilialeiterin, Giswil, als Mitglied (bisher Ersatzmitglied),
- Ettlin Erich, 1962, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer und Steuerexperte, Kerns, als Ersatzmitglied (neu).

### Gesetzgebung

*Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz).* Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 14. September 2007. Anträge der Redaktionskommission vom 28. September 2007. Auf Antrag der Präsidentin der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Dr. Susanne Gasser-Scheuermeier, Sarnen, führt der Rat die zweite Lesung durch und heisst den Gesetzesnachtrag in der Schlussabstimmung mit 45 zu 6 Stimmen gut.

*Nachtrag zur Kantonsverfassung (Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelung).* Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 14. September 2007. Auf Antrag des Präsidenten der Rechtspflegekommission, Karl Vogler, Lungern, wird die Vorlage in zweiter Lesung beraten und mit 51 zu 0 Stimmen verabschiedet. Der Verfassungsnachtrag untersteht noch der Volksabstimmung.

*Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz.* Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 14. September 2007. Antrag der Redaktionskommission vom 28. September 2007. Auf Antrag des Präsidenten der Rechtspflegekommission, Karl Vogler, Lungern, berät der Rat die Vorlage in zweiter Lesung und stimmt ihr in der Schlussabstimmung mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

*Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.* Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 14. September 2007. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Peter Spichtig, Sachseln) wird das Gesetz in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme erlassen.

*Nachtrag zum Gesetz über das kantonale Strafrecht.* Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 14. September 2007. Auf Antrag des Präsidenten der Rechtspflegekommission, Karl Vogler, Lungern, berät der Rat den Gesetzesnachtrag in zweiter Lesung und stimmt ihm in der Schlussabstimmung mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

*Kantonale Ordnungsbussenverordnung.* Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 14. September 2007. Anträge der Redaktionskommission vom 28. September 2007. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsident Karl Vogler, Lungern) wird nach zweiter Lesung die Ordnungsbussenverordnung vom Rat mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme erlassen.

*Nachtrag zum Steuergesetz («Flat Rate Tax» ab 2008).* Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2007. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsidentin Lucia Omlin, Sachseln) führt der Rat die erste Lesung der Steuergesetzvorlage durch.

*Nachtrag zum Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik.* Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Juli 2007. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Martin Ming, Kerns) wird der Gesetzesnachtrag in erster Lesung beraten.

*Nachtrag zur Verordnung über die regionale Wirtschaftspolitik.* Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Juli 2007. Anträge der vorberatenden Kommission vom 8. Oktober 2007. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Martin Ming, Kerns, wird der Verordnungsnachtrag in erster Lesung beraten.

*Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung.* Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2007. Anträge der vorberatenden Kommission vom 27. September 2007. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Walter Wyrsch, Alpnach, berät der Rat die Gesetzesvorlage in erster Lesung.

*Nachtrag zur Naturschutzverordnung.* Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juli 2007. Anträge der vorberatenden Kommission vom 19. September 2007. Anträge der Redaktionskommission vom 28. September 2007. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Ruth Koch-Niederberger, Kerns, wird der Nachtrag in einmaliger Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet.

### *Verwaltungsgeschäfte*

*Kantonsratsbeschluss über den Beitrag an das Micro Centre Central-Schweiz. Bericht und Entwurf des Regierungsrats vom 5. September 2007. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Martin Ming, Kerns) beschliesst der Rat mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme unter Bedingungen und Auflagen einen Kantonsbeitrag für das Jahr 2008 von Fr. 750 000.–.*

*Kantonsratsbeschluss über zusätzliche Investitionsbeiträge an den Neubau der Steilrampe Tunnel Engelberg der zb Zentralbahn AG (3. Zusatzkredit). Bericht und Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2007. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Urs Küchler, Sarnen) beschliesst*

der Rat mit 46 Stimmen ohne Gegenstimme unter Bedingungen und Auflagen einen dritten Zusatzkredit für Investitionsbeiträge von höchstens Fr. 3 637 500.–.

#### *Parlamentarische Vorstösse*

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

*Motion betreffend Öffnung des Ruhetagsgesetzes* von Kantonsrat Urs Küchler, Sarnen, und Mitunterzeichnenden.

*Anfrage zum Stand Radwegkonzept* von der CSP-Fraktion, Erstunterzeichner Kantonsrat Walter Wyrsch, Alpnach.

#### *Bestellung vorberatender Kommissionen*

Die Ratsleitung bestellt eine *Kommission* für die Vorberatung des *Kantonsratsbeschlusses über die Beiträge an die Tierseuchenkasse* (elf Mitglieder): Paula Halter-Furrer, Giswil, Präsidentin, Dr. Guido Steudler, Sarnen, Josef Zumstein, Sarnen, Josef Bucher, Kerns, Walter Hug, Alpnach, Daniel Stocker, Alpnach, Edith Zumstein-Rohrer, Giswil, Beat von Wyl, Giswil, Karl Vogler, Lungern, Tony Gasser, Lungern, und Paul Hurschler, Engelberg.

Sarnen, 25. Oktober 2007

**Staatskanzlei**

---

### **Sitzung des Kantonsrats**

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Donnerstag, 8. November 2007*, 09.00 Uhr, ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

#### *I. Gesetzgebung*

1. Nachtrag zum Steuergesetz («Flat Rate Tax» ab 2008), zweite Lesung;
2. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Prämienverbilligung 2008).
3. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Prämienverbilligung 2008).

#### *II. Verwaltungsgeschäfte*

1. Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die Doppelspurausbauten und die Tieflegung der zb Zentralbahn in Luzern;
2. Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an das Hochwasserschutzprojekt Engelbergeraa und ihrer Zuflüsse, Gemeinde Engelberg;
3. Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an das Hochwasserschutzprojekt Sarneraa, Gemeinde Alpnach;
4. Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für eine Uferschutzmauer an der Sarneraa, Abschnitt Foribach bis Kernmatt;

5. Bericht über Ausbau und Sanierung der Kantonsschule und Dreifachturnhalle;
6. Kenntnisnahme des Berichts der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) 2006.

### III. Parlamentarische Vorstösse

Postulat betreffend «Time-out Angebot» für renitente Schülerinnen und Schüler (53.07.02).

Sarnen, 14. September/25. Oktober 2007

**Im Namen der Ratsleitung  
Staatskanzlei**

*Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.*

---

## **Referendumsvorlage**

# **Kantonsratsbeschluss über den Beitrag an das Micro Center Central- Switzerland**

vom 25. Oktober 2007

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 35 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>, sowie

Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

1. Dem Micro Center Central-Switzerland (MCCS), Alpnach, wird gestützt auf eine Leistungsvereinbarung für die Forschung für das Jahr 2008 ein Beitrag von Fr. 750 000.– zugesichert.
2. Das MCCS hat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2008 dem Volkswirtschaftsdepartement vorzulegen.
3. Dieser Beitrag wird davon abhängig gemacht, dass sich die privatwirtschaftlichen Partner weiterhin anteilmässig am MCCS beteiligen und die Zentralschweizer Kantone das MCCS in erheblichem Mass mittragen.

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 910.1

4. Der Regierungsrat wird ermächtigt:
  - a. die Leistungsvereinbarung abzuschliessen;
  - b. den Beitrag um höchstens Fr. 100 000.– zu ergänzen, damit der bisherige Umfang der Beiträge der Zentralschweizer Kantone für die Forschung sichergestellt werden kann;
  - c. den Beitrag für das Jahr 2009 im Voranschlag im gleichen Umfang zuzusichern, falls die Verhandlungen für die Integration der Finanzierung des MCCS in die Fachhochschulvereinbarung noch nicht abgeschlossen sind.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 25. Oktober 2007

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Franz Enderli  
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

## **Ablauf der Referendumsfrist am 30. November 2007**

### **GESETZSAMMLUNG**

#### **Referendumsvorlage**

### **Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)**

Nachtrag vom 25. Oktober 2007

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

I.

Das Behördengesetz vom 3. September 1999<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> GDB 130.4

## **Art. 5** *Entlöhnung des Regierungsrates*

<sup>1</sup> Der Lohn eines Mitgliedes des Regierungsrates für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht beim Inkrafttreten dieses Nachtrags 100 Prozent des Maximallohnes der Funktionsstufe 12 der kantonalen Verwaltung.

<sup>2</sup> Die Lohnanpassung erfolgt jährlich um die generelle und die Hälfte der individuellen Lohnerhöhung der kantonalen Verwaltung.

## **Art. 6** *Entschädigungen und Zulagen*

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält monatlich eine pauschale Entschädigung für Spesen und Repräsentationskosten. Diese wird vom Regierungsrat nach anerkannten steuerrechtlichen Grundsätzen in Ausführungsbestimmungen festgelegt. Damit sind alle Spesen für Verpflichtungen innerhalb der Kantone Obwalden und Nidwalden pauschal abgegolten. Für Verpflichtungen ausserhalb der beiden Kantone gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

<sup>2</sup> Zusätzlich erhält der Landammann eine monatliche Zulage von Fr. 1 000.– und der Landstatthalter von Fr. 500.–.

## **Art. 9** *Entlöhnung der Gerichtspräsidien*

<sup>1</sup> Der Lohn der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht beim Inkrafttreten dieses Nachtrags in Prozenten des Maximallohnes der Funktionsstufe 12 der kantonalen Verwaltung:

- |   |             |
|---|-------------|
| a. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium | 100 Prozent |
| b. Kantonsgerichtspräsidium I             | 93 Prozent  |
| b. Kantonsgerichtspräsidium II            | 90 Prozent  |

<sup>2</sup> Die Lohnanpassung erfolgt jährlich um die generelle und die Hälfte der individuellen Lohnerhöhung der kantonalen Verwaltung.

<sup>3</sup> Für das nebenamtliche Präsidium des Jugendgerichtes werden die gleichen Taggelder wie für die nebenamtlichen Mitglieder von richterlichen Behörden ausbezahlt. Ferner wird ihm eine Zulage von höchstens Fr. 2 000.–, bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand von höchstens Fr. 4 000.– ausgerichtet, welche das Gericht pro Fall festlegt.

## **Art. 10 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die nebenamtlichen Mitglieder von richterlichen Behörden erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an den Gerichtssitzungen und die Spesen abgelden. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 230.– für den halben Tag und Fr. 320.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern

Fr. 210.– bzw. Fr. 300.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 200.– bzw. Fr. 290.–. 15 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

#### **Art. 10a**            *Aktenstudium*

<sup>1</sup> Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium bis höchstens Fr. 250.– einheitlich je Richterin bzw. je Richter und je Fall fest. Bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 500.– festgelegt werden.

<sup>2</sup> Im Lohn der Gerichtspräsidien ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.

#### **Art. 14 Abs. 4**

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann in Fällen, in denen ein Anspruch auf Altersrenten gemäss Art. 5 und 6 der Verordnung über die Entschädigungen der nebenamtlichen Behörden und Beamten vom 27. Oktober 1971<sup>2</sup> besteht, eine Abgeltung im Sinne einer Freizügigkeitsregelung oder einer Kapitalauszahlung vereinbaren.

## **II.**

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 25. Oktober 2007

Im Namen des Kantonsrats:  
Der Ratspräsident: Franz Enderli  
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

## **Ablauf der Referendumsfrist am 30. November 2007**

<sup>2</sup> GDB 130.41

## Referendumsvorlage

# Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz

vom 25. Oktober 2007

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) vom 18. Juni 2004<sup>1</sup>, gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## I. Einleitung

### Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Gesetz vollzieht das Partnerschaftsgesetz<sup>3</sup>, das die Begründung, Wirkung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare regelt.

### Art. 2 *Geltungsbereich*

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons.

## II. Die eingetragene Partnerschaft

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 3 *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die eingetragene Partnerschaft ist in ihren Wirkungen der Ehe gleichgestellt, wo es das Bundesrecht vorsieht.

<sup>1</sup> SR 211.231

<sup>2</sup> GDB 101

<sup>3</sup> SR 211.231

<sup>2</sup> Überdies ist die eingetragene Partnerschaft in ihren Wirkungen der Ehe in den folgenden kantonalen Bereichen gleichgestellt:

- a. Personalrecht,
- b. Abgaberecht und Steuerrecht,
- c. Sozialhilferecht,
- d. Gesundheitsrecht (Patientenrechte),
- e. Bestattungswesen.

**Art. 4**            *Zuständigkeiten*  
a. *Verweis auf das Recht für Ehegatten*

Die Zuständigkeiten bestimmen sich sinngemäss nach dem Recht für Ehegatten, soweit sie dieses Gesetz nicht anders zuweist.

**Art. 5**            *b. Zivilstandsamt*

<sup>1</sup> Das Zivilstandsamt vollzieht die Eintragung und erfasst die Auflösung der Partnerschaft.

<sup>2</sup> Im Übrigen erfüllt das Zivilstandsamt die weiteren ihm vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben.

**Art. 6**            *c. Vormundschaftsbehörde*

Die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz einer Partnerin oder eines Partners erhebt von Amtes wegen die Ungültigkeitsklage.

**Art. 7**            *d. Kantonsgerichtspräsidium*

Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet im summarischen Verfahren über folgende Begehren:

- a. Aufhebung der Verweigerung der Zustimmung zur Eintragung,
- b. Zuweisung von gemeinschaftlichem Eigentum während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft.

**Art. 8**            *e. Kantonsgericht*

Das Kantonsgericht ist zuständig für die Beurteilung der Ungültigkeitsklage.

**Art. 9**            *Verfahren*  
                      *a. Eintragsverfahren*

<sup>1</sup> Das Verfahren der Eintragung richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, insbesondere der Zivilstandsverordnung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Das Zivilstandsamt vereinbart mit den gesuchstellenden Personen einen Zeitpunkt für die Beurkundung.

<sup>3</sup> Die Beurkundung findet in der Regel im Trauungslokal und während den Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes statt.

**Art. 10**            *b. gerichtliche Auflösung*

Die kantonalen Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sind sinngemäss anwendbar.

**B. Besondere Bestimmungen**

**Art. 11**            *Kinder der Partnerin oder des Partners*

Bei der Berechnung des Lebensbedarfs nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen<sup>5</sup> sind das anrechenbare Einkommen und die anrechenbaren Ausgaben eines eingetragenen Partners oder einer eingetragenen Partnerin zu berücksichtigen.

**Art. 12**            *Ausstandsgrund und Zeugnisverweigerungsrecht*

Die eingetragene Partnerschaft ist in den von der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen Grund für den Ausstand (Ausschluss und Ablehnung) sowie das Zeugnisverweigerungsrecht.

**III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 13**            *Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat kann durch Ausführungsbestimmungen die in Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Rechtsbereiche ausweiten oder einschränken, soweit eine stossende Ungleichbehandlung der eingetragenen Partnerschaft zur Ehe vorliegt.

<sup>4</sup> SR 211.112.2

<sup>5</sup> GDB 870.12

## **Art. 14**      *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf alle Verfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängig sind.

<sup>2</sup> Prozesshandlungen, die nach bisherigem Recht erfolgt sind, behalten ihre Wirkung.

## **Art. 15**      *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

## **Art. 16**      *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 25. Oktober 2007

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Franz Enderli  
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

## **Anhang zum Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz**

### **I.**

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

1. die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Heimatschein vom 9. Juni 1981<sup>6</sup>,
2. der Gebührentarif im Zivilstandswesen vom 1. Dezember 1987<sup>7</sup>.

### **II.**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

#### **1. Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974<sup>8</sup>**

Art. 5 Abs. 2

<sup>2</sup> Bei Wahlen können der Versammlungsleiter, die Stimmzähler und die Mitglieder des Stimmbüros nicht amten, wenn sie selbst in die Wahl

<sup>6</sup> LB XVIII, 45, und XXIII, 303

<sup>7</sup> LB XX, 120, und XXII, 327

<sup>8</sup> GDB 122.1

kommen oder wenn sie mit einem Vorgeschlagenen verehelicht oder in eingetragener Partnerschaft oder in gerader Linie oder bis und mit dem zweiten Grad in der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert sind oder in faktischer Lebensgemeinschaft leben.

## **2. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996<sup>9</sup>**

Art. 14 Abs. 1 Bst. a

<sup>1</sup> Präsidien und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie Gerichts- und Verhöramtsschreiber dürfen ihr Amt nicht ausüben:

- a. in Sachen, in denen sie selbst, die Ehegattin oder der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie sowie bis und mit dem dritten Grade der Seitenlinie, Adoptiv- oder Stiefeltern oder -kinder oder Verschwägerte bis und mit dem dritten Grade ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Verfahrens haben; der durch eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft begründete Ausschlussgrund bleibt nach deren Auflösung bestehen;

## **3. Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsgesetz) vom 30. November 1980<sup>10</sup>**

Art. 11 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1

<sup>1</sup> Die Urkundsperson darf nicht amten, wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind:

- c. jemand der folgenden Angehörigen:
  1. Ehegatte, Verlobter, eingetragener Partner oder faktischer Lebenspartner,

## **4. Ausführungsbestimmungen zum Eherecht vom 25. August 1987<sup>11</sup>**

Art. 2      Aufgehoben

## **5. Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938<sup>12</sup>**

Art. 26

Die Ausstandsverhältnisse der Mitglieder der Aufsichtsbehörde und des Registerführers regeln sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation<sup>13</sup>.

<sup>9</sup> GDB 134.1

<sup>10</sup> GDB 210.3

<sup>11</sup> GDB 211.311

<sup>12</sup> GDB 220.11

<sup>13</sup> GDB 134.1

**6. Verordnung über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 9. März 1973<sup>14</sup>**

Art. 153 Abs. 1 Bst. a

<sup>1</sup> Das Zeugnis kann verweigert werden:

- a. über Fragen, deren Beantwortung für den Zeugen, seinen Verlobten, Ehegatten, eingetragenen Partner oder faktischen Lebenspartner, Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie, die Adoptiveltern oder das Adoptivkind, die Stiefeltern oder das Stiefkind, Bruder oder Schwester, Mündel oder Schutzbefohlene die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eine schwere Beeinträchtigung der Ehre zur Folge hätte, oder diesen Personen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen könnte;

**7. Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973<sup>15</sup>**

Art. 48 Abs. 1 Bst. b

<sup>1</sup> Zur Zeugnisverweigerung sind berechtigt:

- b. die Geschwister, der Schwager und die Schwägerin, der Ehegatte, auch wenn er geschieden ist, der eingetragene Partner oder faktische Lebenspartner und der Verlobte des Angeschuldigten;

**8. Reglement über die Maturitätsprüfungen vom 22. April 1997<sup>16</sup>**

Art. 5 Abs. 1

<sup>1</sup> Expertinnen oder Experten haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandsgrund gemäss dem Gesetz über die Gerichtsorganisation<sup>17</sup> vorliegt.

**9. Musterreglement über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden vom 6. April 2004<sup>18</sup>**

Art. 64 *Wählbarkeit, Ausstandsgründe*

Hinsichtlich Wählbarkeit und Ausstandsgründe gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation<sup>19</sup>.

<sup>14</sup> GDB 240.11

<sup>15</sup> GDB 320.11

<sup>16</sup> GDB 414.215

<sup>17</sup> GDB 134.1

<sup>18</sup> GDB 610.612

<sup>19</sup> GDB 134.1

## **10. Steuergesetz vom 30. Oktober 1994<sup>20</sup>**

Art. 176 Abs. 1 Bst. b

<sup>1</sup> Personen, die beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken haben, sind verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn sie:

- b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind;

## **11. Ausführungsbestimmungen über die Eignungsprüfung der Jäger vom 2. Dezember 1986<sup>21</sup>**

Art. 2 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Prüfungskommission haben in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandsgrund gemäss dem Gesetz über die Gerichtsorganisation<sup>22</sup> vorliegt. Im Zweifelsfall entscheidet das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.

## **12. Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 10. November 1983<sup>23</sup>**

Art. 4 Abs. 2

<sup>2</sup> Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der Elternteil, der für das Kind sorgt, den Lebensbedarf mit seinem Einkommen nicht zu decken vermag. Bei der Berechnung des Lebensbedarfs sind das anrechenbare Einkommen und die anrechenbaren Ausgaben eines beistandspflichtigen Stiefelternteils bzw. eines Partners oder einer Partnerin in einer faktischen Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen. Massgebend sind anrechenbare Einkommen und Ausgaben nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

## **Ablauf der Referendumsfrist am 30. November 2007**

<sup>20</sup> GDB 641.4

<sup>21</sup> GDB 651.111

<sup>22</sup> GDB 134.1

<sup>23</sup> GDB 870.12

## Referendumsvorlage

# Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 25. Oktober 2007

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung der Artikel 2, 14, 16, 21 und 28 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 25 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 1**            *Grundsatz*

Der Kanton richtet Ergänzungsleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 ELG aus.

#### **Art. 2**            *Anspruchsberechnung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen*

<sup>1</sup> Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, entsprechen die höchstens zulässigen jährlichen Kosten für Tages- und Nachtgebühren nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG:

- a. bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim, Spital oder Behindertenwohnheim 500 Prozent,
- b. in den übrigen Fällen 160 Prozent.

<sup>2</sup> Der Betrag für persönliche Auslagen für in Heimen wohnende Personen beträgt:

- a. 17 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) bei einem Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim,

<sup>1</sup> SR 831.30; AS ... (BBI 2006, 8389)

<sup>2</sup> GDB 101

- b. 27 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) bei einem Aufenthalt in einem andern Heim.

### **Art. 3** *Anrechenbare Einnahmen*

Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fünftel des Reinvermögens, welches die Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG übersteigt, als Einnahme angerechnet.

### **Art. 4** *Bewertung von Liegenschaften*

<sup>1</sup> Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Steuerwert angerechnet.

<sup>2</sup> Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Repartitionswert angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.

### **Art. 5** *Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten*

<sup>1</sup> Für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten gelten die Mindestsätze von Art. 14 Abs. 3 bis 6 ELG.

<sup>2</sup> Diese Kosten werden vergütet, wenn sie wirtschaftlich und zweckmässig sind und nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen auf der Grundlage der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)<sup>3</sup> die ausgewiesenen Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten für Leistungen umschreiben.

## **II. Vollzug**

### **Art. 6** *Aufsicht und Durchführung*

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes wird unter der Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartements der Ausgleichskasse Obwalden übertragen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden unterstützen den Kanton beim Vollzug des ELG.

<sup>3</sup> SR 831.301.1

## **Art. 7**      *Auszahlung*

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Ergänzungsleistungen erfolgt soweit möglich gemeinsam mit der Rente der AHV oder der IV.

<sup>2</sup> Die Rückvergütung der Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt mit gesonderter Auszahlung.

## **Art. 8**      *Verwaltungskosten*

Der Kanton trägt die aus der Durchführung des ELG entstehenden Verwaltungskosten nach Abzug der Beiträge des Bundes nach Art. 24 ELG.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **Art. 9**      *Subsidiäres Recht*

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, finden die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)<sup>4</sup>, der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>5</sup> sowie der kantonalen Gesetzgebung zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)<sup>6</sup> sinngemäss Anwendung.

## **Art. 10**     *Übergangsbestimmungen*

Solange der Regierungsrat keine Ausführungsbestimmungen nach Art. 5 Abs. 3 dieses Gesetzes erlassen hat, werden die Krankheits- und Behinderungskosten nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV)<sup>7</sup> ausgerichtet.

## **Art. 11**     *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Mai 1966<sup>8</sup>,
- b. die Vollziehungsverordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 29. Januar 1998<sup>9</sup>.

<sup>4</sup> SR 831.30; AS ... (BBI 2006, 8389)

<sup>5</sup> SR 831.10

<sup>6</sup> GDB ...

<sup>7</sup> SR 831.301.1

<sup>8</sup> LB XI, 365

<sup>9</sup> LB XXV, 31

## **Art. 12**      *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund<sup>10</sup>, wann das Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 25. Oktober 2007

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Franz Enderli  
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

## **Ablauf der Referendumsfrist am 30. November 2007**

<sup>10</sup> Art. 29 Abs. 1 ELG (SR ... )

---

### **Referendumsvorlage**

## **Gesetz über das kantonale Strafrecht**

Nachtrag vom 25. Oktober 2007

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

### **I.**

Das Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **B. Besondere Bestimmungen**

*Nach diesem Gesetz wird bestraft:*

**Art. 7 Abs. 2**      Aufgehoben

**Art. 12**              *Übermässiger Lärm*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig durch übermässigen Lärm jemanden stört oder belästigt oder die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) stört.

<sup>2</sup> Die Begehung ausserhalb der Nachtruhezeit wird nur auf Antrag bestraft.

<sup>1</sup> GDB 310.1

**Art. 13** *Unanständiges Benehmen und grober Unfug*

Wer sich öffentlich in einer Sitte und Anstand grob verletzenden Weise aufführt oder durch groben Unfug jemanden stört oder belästigt.

**II.**

Dieser Nachtrag tritt am 15. Dezember 2007 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 25. Oktober 2007

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Franz Enderli  
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

**Ablauf der Referendumsfrist am 30. November 2007**

---

**Verordnung  
über die direkte Bussenausfällung durch die  
Kantonspolizei und weitere Kontrollorgane  
(kantonale Ordnungsbussenverordnung)**

vom 25. Oktober 2007

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung von Artikel 43 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**Art. 1** *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Angehörigen der Kantonspolizei und weitere kantonale Kontrollorgane können nach den Vorschriften dieser Verordnung Ordnungsbussen für bestimmte Übertretungen direkt ausfällen und einkassieren.

<sup>2</sup> Bussen dürfen nur direkt ausgefällt werden, wenn der Sachverhalt rechtlich und sachlich klar liegt und der oder die Fehlbare mit der direkten Erhebung der Busse einverstanden ist.

<sup>1</sup> GDB 134.1

<sup>2</sup> GDB 101

## **Art. 2** *Weitere berechnigte Kontrollorgane*

Neben den Angehörigen der Kantonspolizei können in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz sowie Jagd und Fischerei direkt Bussen ausfallen und einkassieren:

- a. der Jagdverwalter oder die Jagdverwalterin, der Wildhüter/Naturaufseher oder die Wildhüterin/Naturaufseherin,
- b. die amtliche Fischereiaufsicht.

## **Art. 3** *Bussenkatalog*

Die Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen im Anhang aufgeführt.

## **Art. 4** *Ausnahmen*

Die direkte Bussenausfällung ist ausgeschlossen:

- a. bei Widerhandlungen, durch welche ein Schaden verursacht oder Personen verletzt oder gefährdet wurden;
- b. bei Widerhandlungen durch Kinder, die das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt haben;
- c. wenn dem oder der Fehlbaren zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Bussenkatalog aufgeführt ist;
- d. wenn Gründe für eine Strafbefreiung bestehen können (Art. 52 ff. StGB).

## **Art. 5** *Zusammentreffen mehrerer Übertretungen*

<sup>1</sup> Erfüllt der oder die Fehlbare durch eine oder mehrere Widerhandlungen direkt zu ahndende Tatbestände gemäss dieser Verordnung, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse ausgefällt, wobei die Gesamtbusse nicht höher sein darf als der um die Hälfte erhöhte Betrag der höchsten Bussenandrohung.

<sup>2</sup> Lehnt der oder die Fehlbare die direkte Bussenausfällung für eine oder mehrere ihm oder ihr vorgeworfenen Übertretungen ab, oder übersteigt die Gesamtbusse den Betrag von Fr. 300.–, so wird für alle Übertretungen das ordentliche Verfahren durchgeführt.

## **Art. 6** *Bezug*

<sup>1</sup> Der Einzug der Busse hat unmittelbar vor Ort oder mittels Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bei direkter Bezahlung der Busse vor Ort wird eine Quittung mit Angabe des Namens des oder der Fehlbaren, dem Vermerk von Ort, Zeit und Datum und der geahndeten Ordnungswidrigkeit, der Unterschrift des oder der Büssenden und mit Hinweis auf die Bestimmung über die Rechtskraft (Art. 8 dieser Verordnung) ausgestellt.

<sup>3</sup> Wird die Busse beim Einzug mittels Einzahlungsschein innert der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

#### **Art. 7**        *Kosten*

Bei der direkten Bussenausfällung werden keine Kosten erhoben.

#### **Art. 8**        *Rechtskraft*

<sup>1</sup> Mit der Bezahlung der Busse wird die ausgefällte Strafe gegenüber dem oder der Fehlbaren rechtskräftig, soweit nicht durch die Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte oder auf Anzeige eines oder einer Geschädigten oder zur Strafklage Berechtigten hin festgestellt wird, dass ein Fall von Art. 4 Bst. a bis c dieser Verordnung vorliegt.

<sup>2</sup> Die rechtskräftige Ordnungsbusse ist einem Strafurteil gleichgestellt.

<sup>3</sup> Bei einer nachträglichen Einleitung des ordentlichen Verfahrens wird der bezahlte Bussenbetrag auf die ausgefällte Strafe angerechnet oder im Falle der Strafflosigkeit zurückerstattet.

#### **Art. 9**        *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2007 in Kraft.

Sarnen, 25. Oktober 2007

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Franz Enderli  
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

# Anhang

Bussenkatalog zur kantonalen Ordnungsbussenverordnung  
vom 25. Oktober 2007

Busse in Fr.

## 1 Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Rechtspflege

1.1	Verunreinigen oder Verunstalten von öffentlichem oder privatem Eigentum (Art. 7 Gesetz über das kantonale Strafrecht <sup>3</sup> [KStR])	100.–
1.2	Stören oder Belästigen (Art. 12 f. KStR):	
	a. durch übermässigen Lärm zur Nachtruhezeit	120.–
	b. durch groben Unfug	100.–
1.3	Verrichten der Notdurft auf Strassen, Plätzen usw. (Art. 13 KStR)	100.–
1.4	Öffentliches Aufführen in einer Sitte und Anstand grob verletzenden Weise (Art. 13 KStR)	100.–
1.5	Öffentliches Aufführen in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise im Rauschzustand (Art. 14 KStR)	100.–
1.6	Missachten eines amtlichen Verbots (Art. 20 KStR) auf Anzeige des Berechtigten: Busse analog Anhang I der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung <sup>4</sup>	

<sup>3</sup> GDB 310.1

<sup>4</sup> SR 741.031

## 2 Umwelt- und Naturschutz

- 2.1 Verbotenes Verbrennen von Abfällen im Freien (Art. 30c Abs. 2 Umweltschutzgesetz<sup>5</sup> [USG]) 200.–
- 2.2 Widerhandlungen gegen die Pilzschutzvorschriften (Art. 7 Pilzschutzverordnung<sup>6</sup>), soweit der oder die Fehlbare mit dem Einzug der widerrechtlich erlangten Pilze einverstanden ist, durch:
- a. Überschreiten der Höchstmenge bis 2 kg 100.–
  - b. Überschreiten der Höchstmenge bis 4 kg 200.–
  - c. Überschreiten der Höchstmenge bis 6 kg 300.–
  - d. Sammeln von Pilzen an Schontagen 100.–
  - e. Sammeln von Pilzen in Schutzgebieten 150.–
  - f. Sammeln von geschützten Pilzen 150.–
- 2.3 Vernichten oder Sammeln von unter Schutz gestellten Pflanzenarten bzw. Entfernen solcher Pflanzenarten aus ihrem Lebensraum (Art. 14 Naturschutzverordnung<sup>7</sup> [NSV]), soweit der oder die Fehlbare mit dem Einzug der widerrechtlich erlangten Pflanzen einverstanden ist 200.–
- 2.4 Missachten von markierten Wildruhezonen, Wildschutzzonen und Jagdbanngebieten (Art. 7 Jagdgesetz<sup>8</sup> [JagdG]; Art. 34 NSV) 200.–

## 3 Jagd

- 3.1 Verweigern, Verhindern oder Verunmöglichen von Massnahmen (Art. 46 Abs. 1 Bst. k JV) 100.–
- 3.2 Nichtmelden einer erfolglosen Nachsuche (Art. 46 Abs. 1 Bst. m JV) 200.–

<sup>5</sup> SR 814.01

<sup>6</sup> GDB 786.21

<sup>7</sup> GDB 786.11

<sup>8</sup> GDB 651.1

#### 4 Fischerei (Art. 5 Fischereigesetz<sup>9</sup>)

4.1	Einmaliges Fischen und Köderfischen in Schonrevieren und innerhalb von Fischereiverboten (NSV)	100.–
4.2	Widerhandlungen gegen die Vorschriften über das Fangmindestmass	150.–
4.3	Überschreiten der Fangzahlbeschränkung um:	
	a. einen Fisch	100.–
	b. zwei Fische	150.–
	c. drei Fische	250.–

<sup>9</sup> GDB 651.2

## SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

### **Militär. Aufgebot zum Nachschiesskurs 2007 (Nur mit Sturmgewehr auf 300 Meter Distanz)**

#### *1. Einrückungspflichtig sind*

alle im Kanton Obwalden wohnhaften Schiesspflichtigen, welche das obligatorische Programm (ausserdienstliche Schiesspflicht) bis zum 31. August 2007 nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben.

#### *2. Nicht einrückungspflichtig sind*

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2007 einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückgekehrt sind und erst nach dem 31. Juli 2007 wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet worden sind;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vom 5. Dezember 2003 vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli 2007 zurück erhalten haben;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt worden sind und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli 2007 wieder ausgerüstet worden sind;

- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2007 abgelaufen ist;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2007 abgelaufen ist;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.
- wer das obligatorische Programm wohl geschossen, aber die vorgeschriebene Mindestpunktzahl (42 Trefferpunkte und nicht mehr als drei Nuller) nicht erreicht hat, d. h. verblieben ist. Die «Verbliebenen» werden zu einem besonderen, eintägigen Kurs mit persönlichem Marschbefehl aufgeboten;

### 3. *Der Nachschiesskurs findet wie folgt statt:*

Datum: Samstag, 3. November 2007  
 Ort: 6032 Emmen, Schiessanlage Hüslenmoos  
 Einrücken/Zeit: 10.00 Uhr  
 Entlassung: gemäss Befehl Kurskommandant  
 Besonderes: Die Teilnehmer haben pünktlich anzutreten!

### 4. *Allgemeine Weisungen*

#### 4.1. *Aufgebot*

- 4.1.1. Diese Bekanntmachung gilt als Aufgebot;
- 4.1.2. Der Kurs wird nur mit Stgw auf 300 Meter Distanz durchgeführt;
- 4.1.3. Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere erfüllen den Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr (Stgw)
- 4.1.4. Es werden keine persönlichen Marschbefehle zugestellt;

#### 4.2. *Mitzubringen sind:*

*Persönliches Sturmgewehr, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Sackmesser, Aufforderungsformular zur Schiesspflicht VBS, Dienstbüchlein, Schiessbüchlein bzw. Militärischer Leistungsausweis.*

#### 4.3. *Antreten*

- 4.3.1. Die Kursteilnehmer treten in warmer, zweckmässiger Zivilbekleidung an;
- 4.3.2. Kursteilnehmer, die aus eigenem Verschulden zu spät antreten oder den Kursbetrieb stören, werden entlassen und in einen späteren Kurs aufgeboten. Vorbehalten bleibt überdies die militärstrafrechtliche Verfolgung.

## 5. Verschiebung und Befreiung

- 5.1. Gesuche um Verschiebung des Schiessens in einem anderen Nachschliesskurs werden nur ausnahmsweise durch das Kreiskommando Obwalden, Postfach 1465, 6061 Sarnen bewilligt;
- 5.2. Gesuche um Befreiung von der Schiesspflicht im Jahre 2007 werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Sie sind mit dem Dienstbüchlein sowie den notwendigen Beweismitteln (z. B. verschlossenes Arztzeugnis) vor dem Nachschliesskurs an die Militärbehörde/Kreiskommando des Wohnort-Kantons zu richten.

## 6. Rechtliches

- 6.1. Die Einrückungspflichtigen unterstehen der militärischen Disziplin und dem Militärstrafgesetz;
- 6.2. Sie sind während des Kurses und auf dem direkten Hin- und Rückweg militärversichert;
- 6.3. Es besteht kein Anspruch auf Sold, Erwerbsausfall- und Reiseentschädigung;
- 6.4. Einrückungspflichtige, die unentschuldigt nicht einrücken, machen sich des Dienstversäumnisses schuldig, das militärstrafrechtlich verfolgt wird.

Sarnen, 4. Oktober 2007

**Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz**

---

## Rechtsberatung

Unentgeltliche Rechtsberatung des Anwaltverbandes im Kanton Obwalden:

*Fürsprecher Stefan Keiser, etlin&partner, advokatur und notariat ag, Grundacher 5, 6060 Sarnen, Telefon 041 666 07 50, Fax 041 666 07 51*

Beratung: Donnerstag, 8. November 2007, 14.00 – 18.00 Uhr in Sarnen.

Die Konsultation kann für eine halbe Stunde ohne Schriftverkehr in Anspruch genommen werden. Voranmeldung notwendig.

Sarnen, 31. Oktober 2007

**Sicherheits- und Gesundheitsdepartement**

---

## Konkursamt. Konkursöffnung

Schuldnerin:	Bioking AG, Horbisstrasse, 6390 Engelberg
Konkursöffnung:	18. Oktober 2007
Verfahrensart:	summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG
Eingabefrist:	2. Dezember 2007 (valuta 18. Oktober 2007)

Allfällige Eigentums- und Drittansprüche sind ebenfalls bis zum 2. Dezember 2007 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen auf (Art. 209 Abs. 1 SchKG). Für pfandge-

sicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinsen übersteigt (Art. 209 Abs. 2 SchKG).

*Die Schuldner der Gemeinschuldnerin haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.*

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat diese, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Gemeinschuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 12. November 2007 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Die Mehrheit der Gläubiger entscheidet. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 26. Oktober 2007

**Konkursamt**

---

### **Konkursamt. Liquidationseröffnung und Einstellung mangels Aktiven**

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft der *Hofstetter-Kaiyasit Sirirat sel.*, geb. 4. Januar 1965, von Trachselwald BE, wohnhaft gewesen 6055 Alpnach Dorf, Rainliweg 2, gest. 30. März 2007, ist mit Verfügung vom 4. Oktober 2007 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet, das Verfahren jedoch mit Verfügung vom 26. Oktober 2007 des gleichen Richters mangels genügend freier Aktiven wieder eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger innert 10 Tagen von der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, die Durchführung des summarischen Verfahrens begehrt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Kostenvorschuss von CHF 4'000.– (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Sarnen, 29. Oktober 2007

**Konkursamt**

**Kantonstierarzt.  
Gebühren für die Kunden des Veterinärarnamtes der Urkantone.  
Stand 1. November 2007**

*I. Allgemeines*

*1. Berechnungsbasis*

Definitionen:

Gebühren: Verrechnung hoheitlicher Tätigkeiten als Vollzugauftrag.

Gebühren sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

*Berechnungen:*

- Gebühren werden nach Aufwandpunkten (AP) berechnet. Ein Aufwandpunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von einer Minute.
- Es wird unterschieden zwischen Aufwandpunkten für Administration (Begutachtungen, Administrativarbeiten im Veterinärarnamt etc.) und Extern (Inspektionen, Kontrollen, Probeentnahmen, Aussendienst).
- Gebühren ergeben sich aus den Aufwandpunkten multipliziert mit dem Kostenfaktor zuzüglich allfälligen Laborkosten.

*2. Kostenfaktor*

Gemäss Artikel 5 Konkordat setzt die Aufsichtskommission den Kostenfaktor fest.

*Es gelten die folgenden Kostenfaktoren:*

Kostenfaktor «Administration»      KFAdmin      = 1.5

Kostenfaktor «Extern»                  KFExtern      = 2.2

*Es gelten somit die folgenden Stundenansätze:*

Stundenlohn Admin = Fr. 90.-/Std. (= Fr. 1.5xAufwandpunkt)

Stundenlohn Extern = Fr. 132.-/Std. (= Fr. 2.2xAufwandpunkt)

*3. Spesen*

Es gelten die folgenden Ansätze:

Bahn:	Volltarif
Auto:	Fr. -.70/km
Halbtagesentschädigung:	Fr. 5.-
Mittag-/bzw. Nachtessen	Fr. 20.-
Übernachtungen	gemäss Hotelbeleg
Porto, Telefon	nach Aufwand
1. Kopie des Originals	Fr. 1.-
jede weitere Kopie	Fr. -.30

*4. Zahlungsbedingungen*

Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Die erste Mahnung erfolgt 60 Tage nach Rechnungsstellung.

Die zweite Mahnung erfolgt 90 Tage nach Rechnungsstellung mit einer zusätzlichen Mahngebühr von Fr. 10.-.

Die dritte Mahnung erfolgt 120 Tage nach Rechnungsstellung mit einer zusätzlichen Mahngebühr von Fr. 20.-.

Skontoabzüge sind nicht gestattet und werden nachbelastet.

## 5. Subsidiäre Regelung

Soweit diese Gebührenordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht, finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz (SRSZ 173.111) für das administrative Verwaltungsverfahren sinngemäss Anwendung.

## II. Gebühren

### 1. Inspektionen und Betriebskontrollen

Die Erstinspektion/Betriebskontrolle ist grundsätzlich kostenlos. Eine Gebühr kann trotzdem bei schweren Verstössen verrechnet werden.

Für Nachkontrollen bei erneuten Beanstandungen werden Minimalgebühren erhoben:

Besuchsgebühr pauschal 50 AP (KFExtern)

Administrationsgebühr 40 AP (KFAdmin)

Zeitaufwand vor Ort, je Viertelstunde 15 AP (KFExtern)

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der BVD Bekämpfung werden folgende Gebühren für den amtstierärztlichen Zusatzaufwand erhoben:

Besuchsgebühr pauschal 50 AP (KFExtern)

Administrationsgebühr 40 AP (KFAdmin)

Zeitaufwand vor Ort, je Viertelstunde 15 AP (KFExtern)

### 2. Begutachtungen, Bewilligungen und Zertifikate

Begutachtungen:

Besuchsgebühr pauschal 50 AP (KFExtern)

Zeitaufwand nach 15 Min, je Minute 1 AP(KFAdmin) (mind. 40 AP)

Standardbewilligung

Besuchsgebühr pauschal 50 AP (KFExtern)

Administrationsgebühr 40 AP (KFAdmin)

Zeugnisse (Export, Import)

Administrationsgebühr 18 AP (KFAdmin)

Zusätzlicher Zeitaufwand, je Minute 1 AP (KFAdmin)

### 3. Verwaltungsaufwand

Erlass von Verfügungen nach Zeitaufwand X AP (KFAdmin)

Beweisabnahmen und Beweismassnahmen nach

Zeitaufwand X AP X AP (KFAdmin)

Schreiben, Vorladungen, Anzeigen Fr. 10.- bis 40.-

Telefonate inkl. Aktennotiz nach Zeitaufwand X AP (KFAdmin)

Ausfertigung von Original (Verfügungen) je angefangene Seite Fr. 15.-

Barauslagen, Publikationen nach Aufwand

Expertisen nach Aufwand

### 4. Fleischhygiene, Gebühren der Schlachtbetriebe für Schlacht- und Fleischuntersuchungen der Fleischkontrolleure, Feststellung des Schlachtgewichts

4.10 Schlacht- und Fleischuntersuchung

4.11 Grundtaxe prGang

20.-

4.12	Rindvieh älter als 6 Monate	4.–
4.13	Schafe und Ziegen älter als 12 Monate	3.–
4.20	Fleischuntersuchung	
4.21	Grundtaxe pro Gang	20.–
4.22	Grossvieh, Pferde	8.–
4.23	Kalb bis 6 Monate, Schwein	6.–
4.24	Schaf, Ziege	5.–
4.25	Schweine in Betrieben mit Schlachtstrasse mit mehr als 100'000 Schlachtungen	3.50
4.26	Anderes Schlachtvieh	5.–
4.27	Hausgeflügel, Hauskaninchen, Fische: nach Aufwand je Stunde	132.–

In Schlachtbetrieben werden die Kosten für die Schlachttieruntersuchung und die Fleischkontrolle nach Aufwand verrechnet, wenn:

- Der Fleischkontrolleur ausserhalb der gemeinsam vereinbarten Termine aufgeboten werden muss
- Der Fleischkontrolleur ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten aufgeboten werden muss

4.30	Feststellung des Schlachtgewichts einschliesslich der amtlichen Bescheinigung	
4.31	in Betrieben mit Hängebahn-Waage, je Tier	4.–
4.32	Ohne Hängebahn-Waage, je Grossvieh	5.–
4.33	Ohne Hängebahn-Waage, je Kleinvieh	4.–

#### 5. Viehhandel

5.10	Grundgebühren	
5.11	Für den Handel mit Pferden, Maultieren, Eseln und Grossvieh (Rindvieh über 3 Monate)	200.–
5.12	Für den Handel mit Kleinvieh (Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen, Schweine)	100.–
5.20	Umsatzgebühren	
5.21	Für Pferde, Maultiere, Esel, je Tier	4.–
5.22	Für Fohlen bis ein Jahr, je Tier	4.–
5.23	Für Rinder über 3 Monate, je Tier	2.–
5.24	Für Kleinvieh (Kälber bis 3 Monate, Schafe und Ziegen)	1.–
5.25	Für Schweine	0.50
5.30	Kanzleigegebühr für Ausstellung des Viehhandelspatentes	20.–
5.40	Kautionsgebühr gemäss Angabe des Viehhandelskonkordates oder des SVV	

#### 6. Amtstierärztliche Kontrolle (Blaue Kontrolle)

7.10	Grundgebühren	
7.11	Nachkontrolle (Vollkontrolle) mit grösseren Mängeln	335.–
7.12	Teilkontrolle mit grösseren Mängeln	236.–

Die Erstkontrolle ist kostenlos, wenn keine gravierenden Mängel festgestellt werden.

**Kantonstierarzt. Entschädigungen für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Veterinäramtes der Urkantone.  
Stand 1. November 2007**

*Entschädigungen*

Entschädigungen werden den externen Organen des Veterinärdienstes entrichtet.

Entgelte, die ein selbständiger Tierarzt oder eine Tierärztin für Dienstleistungen im Bereich Fleischkontrolle vereinnahmt, unterliegen nicht der Mehrwertsteuer, da es sich um eine hoheitliche Tätigkeit handelt. Der Fleischkontrolleur oder die Fleischkontrolleurin steht im Angestelltenverhältnis, ist Lohnempfänger oder Lohnempfängerin und rechnet AHV ab.

Entschädigungen für Dienstleistungsaufträge sind MWST-pflichtig. Die nachfolgenden Ansätze verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Auf das Rechnungstotal muss der aktuelle Mehrwertsteuersatz für Nutztiere (2004: 2.4%) aufgerechnet und besonders ausgewiesen werden.

*1. Tierarzt/Tierärztin*

1.10	Zeitaufwand für amtliche Verrichtungen im Tierseuchen- und Tiereschutzbereich, nach Anordnung des Kantonstierarztes / der Kantonstierärztin	
.11	An Werktagen zwischen 07.00 und 20.00 Uhr, je Stunde	132.–
.12	Zuschlag von 25 Prozent an Werktagen zwischen 20.00 und 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	
.13	Amtstierärztliche Aus- und Weiterbildung, je ganzer Tag	500.–
.14	Amtstierärztliche Aus- und Weiterbildung, je halber Tag	300.–
.15	Fahr- und Marschzeit	108.–
1.20	Zeitaufwand für amtliche Verrichtungen als Fleischkontrolleur	
.21	Für Arbeiten als Fleischkontrolleur, je Stunde	132.–

*2. Hilfsorgane (Bieneninspektor/in, Schätzungsexperte/in, nichttierärztlicher Fleischkontrolleur, Badmeister und deren Stellvertreter)*

2.10	Kurse und Sitzungen auf Anordnung des Kantonstierarztes	
.11	halbtägig	120.–
.12	Ganztägig	200.–
.20	Zeitaufwand für amtliche Verrichtungen, je Stunde	40.–
.30	Nichttierärztlicher Fleischkontrolleur Entschädigung gemäss Besoldungsverordnung LdU	

*3. Tierseuchenbekämpfung / Entschädigung an Bestandes- oder Kontrolltierärzte im Leistungsauftrag*

3.10	Grundtaxen, Fahrzeit, Fahrt, Marschzeit	Preise
3.11	Einzelauftrag	
.111	Grundtaxe je Bestand, einschliesslich Fahrzeit- und Fahrtentschädigung bis 20 km Wegstrecke	45.–
.112	Grundtaxe je Bestand, ohne Fahrzeit- und Fahrtentschädigung, ab 21 km Wegstrecke	20.–

.113	Gang zu jedem weiteren Stall desselben Tierhalters/ derselben Tierhalterin im Umkreis von mehr als 200 m	10.–
.114	Fahrzeit- und Fahrtentschädigung je km	2.50
.115	Marschzeit, pro 15 Minuten	27.–
3.12	Reihenauftrag	
.121	Grundtaxe je Bestand einschliesslich Fahrzeit- und Fahrtentschädigung.	30.–
.122	Gang zu jedem weiteren Stall desselben Tierhalters/ derselben Tierhalterin im Umkreis von mehr als 200 m	10.–
.123	Marschzeit, pro 15 Minuten	27.–
3.20	Probenentnahmen, Impfungen, Behandlungen	
	Einzeltaxen	pro Tier
.21	Schutzimpfung	5.–
.22	Milch- und Kotprobe	8.–
.23	Sammelmilch- und Sammelkotprobe	13.–
.24	Blutproben:	
.241	Erste Blutprobe bei Rind, Schaf, Ziege	14.–
.242	Jede weitere Blutprobe	8.–
.243	Blutprobe bei Schwein, Stier > 2 Jahre	16.–
.25	Entnahme von Nachgeburtmaterial	18.–
.26	Behandlungen (z.B. Eingeben, Aufgiessen)	5.–
3.30	Seuchenpolizeiliche Abklärung umgestandener Klauentiere (anamnestische Abklärung und Attest), zusätzlicher Besuch nur mit Einverständnis VdU	20.–

Brunnen, 31. Oktober 2007

**Veterinäramt der Urkantone  
Gesundheitsamt**

## VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

### Landwirtschaft. Kursangebot

#### *Homöopathie in der Tiermedizin 1*

Datum/Zeit: Dienstag, 20. November 2007, 13.30–16.30 Uhr

Ort: Aula Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ, Stans

Referent: Wendelin Gisler, Altdorf

Kosten: Fr. 30.–

Anmeldung: Bis 10. November 2007 mit Anmeldeformular oder per E-Mail

Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Sarnen, 28. Oktober 2007

**Amt für Landwirtschaft und Umwelt**

## Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

JETZT anmelden!

*Business und Persönlichkeitsbildung:*

### **A 20706**

#### **Erfolgreich führen**

Im Kurs erarbeiten Sie sich Ihr Persönlichkeitsprofil und lernen, sich ein Bild vom anderen Menschen zu machen. Sie erfahren etwas über den persönlichen Raum, was arbeiten in und mit einer Gruppe bedeutet und welcher Führungsstil, wo einzusetzen ist. Sie lernen Aufbau und Zweck des Mitarbeitergesprächs kennen und einiges über Kommunikation, Motivation und Manipulation.

Sa 17.11. und 24.11.07, 09.00–12.00 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Benoît Loosli. Anmeldung schnellstmöglich.

### **A 20707**

#### **Zeitmanagement und Arbeitstechnik**

Grundlagen und Instrumente zur Analyse des persönlichen Zeitmanagements (Priorisierung der Aufgaben, Arbeitstechniken und Tagesgestaltung, Organisation am Arbeitsplatz, Zeitfresser und Störfaktoren)

Persönliche Analyse der Arbeitssituation und des Arbeitsstils, Definition des individuellen Veränderungsbedarfes. Bessere Kenntnis des Zeittyps mit Stärken und Schwächen. Mehr Zeit für das Erreichen der wichtigen Ziele. Zielsetzungen und Massnahmenplanung zur Optimierung der eigenen Arbeitssituation.

Sie verstehen die Bedeutung von Zielsetzungen im Zusammenhang mit Arbeitstechnik und Zeitmanagement. Sie erhalten ein Feedback zu Ihrem inneren Antreiber und mögliche Lösungsansätze. Sie erkennen Ihre Störfaktoren und Zeitfresser. Sie lernen Instrumente kennen um besser Prioritäten setzen zu können.

Do 29.11.07, 09.00–17.00 Uhr. Kosten: 290.–. Kursleitung: Jaqueline Steffen Oberholzer. Anmeldung schnellstmöglich.

*Informatik:*

### **I 20708**

#### **Basiskurs Word**

Texte erfassen und formatieren, Grafiken und Bilder einfügen, Arbeiten mit Hilfen wie Rechtschreibung, Autokorrektur, Serienbriefe erstellen, Texte mit zeichnerischen Elementen versehen. Mo ab 5.11.07–26.11.07, 4x 18.00–21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Dominik Durrer. Anmeldung schnellstmöglich.

## I 20710

### **Begleiteter Übungsabend Excel**

Sie bringen Ihre individuellen Fragen und Themen zu Excel-Basisthemen mit. Vorraussetzungen: Einfachste Excel-Kenntnisse. Mo 26.11.07, 18.00–21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 5.11.07.

## I 20712

### **Aufbaukurs PowerPoint Workshop**

Inhalt: Animation von Folienelementen (Texte, Bilder, Diagramme) die uns ermöglichen Prozesse interaktiv darzustellen, Attraktivität der Präsentation durch Ton/Kommentare erhöhen, Multimedia im PowerPoint mit Video-Formaten, Darstellung, Einschränkungen. Vorraussetzungen: Besucher Grundkurs PowerPoint oder solide Anwenderkenntnisse im PowerPoint. Sa 24.11.07, 08.00–12.00 Uhr. Kosten: 100.–. Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung schnellstmöglich.

## I 20715

### **Serienbriefe und Etiketten Workshop**

Serienbriefe in Microsoft Word erstellen und mit einer Excel Adressdatenbank verbinden. Varianten von Etiketten kennen lernen. Adressen in einen Serienbrief einbinden. Sa 17.11.07, 08.00–12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.–. Kursleitung: Dominik Durrer. Anmeldung schnellstmöglich.

## I 20718

### **Internetseiten gestalten**

Grundlagen der Internetgestaltung, grafischen und technische Aspekte. Texte, Bilder, Kontaktseiten formatieren und in die Homepage einbinden. Der Kurs wird mit der Software Macromedia Dreamweaver durchgeführt. Bilder werden mit Adobe Photoshop Elements bearbeitet. Mi 14.11.07–5.12.07, 18.00–21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung schnellstmöglich.

## I 20719

### **Outlook Aufbau**

Outlook-Ordner verwalten und organisieren, Nachrichten verwalten und organisieren, Kontaktinformationen organisieren, Termine erstellen und bearbeiten, Nachrichten, Kontakte, Termine suchen und filtern, Drucken, Sicherheit/SPAM, Archivierung. Di 4.12.07 und 11.12.07, 18.00–21.15 Uhr. Kosten: Fr. 195.–. Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung bis 15.11.07.

## I 20721

### **Aufbaukurs Digitale Bildbearbeitung**

An einem Samstagmorgen werden wir uns mit Maskierungstechniken und Montagetechniken im Adobe Photoshop Elements befassen. Wir lernen wie man Bildteile maskiert, um anspruchsvolle Überblendungen zu erreichen.

Kombinieren von verschiedenen Ebenen ermöglicht effektvolle Bildmontagen mit Texten und grafischen Elementen. Sa 10.11.07, 08.00–12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.–. Kursleitung: Boris Relja. Anmeldung schnellstmöglich.

## I 20723

### Excel Erweiterung

Zellenformatierungen, verschachtelte Funktionen erzeugen, arbeiten mit Zellennamen, bedingte Berechnungen ausführen. Arbeiten mit grossen Tabellen und Excel als Datenbank nutzen. Voraussetzungen: Gute PC-Grundkenntnisse und Excel-Kenntnisse. Mi 21.11.07–12.12.07, 18.00–21.15 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Kursleitung: Peter Kempf. Anmeldung schnellstmöglich.



Anmeldung

*Business und Persönlichkeitsbildung:*

A 20706       A 20707

*Informatik:*

I 20708       I 20710       I 20712       I 20715  
 I 20718       I 20719       I 20721       I 20723

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon Privat: \_\_\_\_\_

Telefon Geschäft: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Nur für Lernende:

Lehrberuf: \_\_\_\_\_

Lehrzeit: \_\_\_\_\_

Sarnen, 31. Oktober 2007

**Berufs- und Weiterbildungszentrum**  
**www.bwz-ow.ch, Tel. 041 666 64 80**

## Erwachsenenbildung

### Regionalentwicklungsverband Sarneraatal OW

#### ICT-Risiken im Griff?

Würmer, Viren, Internet-Ausfall etc. – das sind unsere ersten Überlegungen, wenn es um ICT-Risiken geht. Es geht aber um wesentlich mehr. Moderation: Valentin Tanner, Dipl. Informatik Ing. HTL. Ort: BWZ OW, Aula, Montag 19. November 2007, 18.00 – ca. 19.30 Uhr, anschl. Apéro.

Auskunft/Anmeldung: REV Sarneraatal, Peter Zumstein, Postfach 1644, 6061 Sarnen, Tel. 041 661 08 60, Fax: 041 661 08 62, info@rev-sarneraatal.ch. Anmeldung bis Mo, 12.11.07, per Fax retournieren oder sich per E-Mail anmelden. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

### **Frauengemeinschaft Sarnen**

#### **Homöopathika statt Antibiotika**

Am Dienstag, 6. November 2007, führt die Frauengemeinschaft Sarnen, im kath. Pfarreizentrum, um 20 Uhr einen Homöopathie-Abend mit Carlo Odermatt durch. Virusinfektionen der oberen Atemwege sind paradoxerweise weltweit der wichtigste Grund für die Verordnung von Antibiotika. So wird insbesondere bei Mittelohr- und Nebenhöhlenentzündungen eine Menge von Patienten behandelt, denen Antibiotika keinerlei Nutzen bringt. Angesichts der Nebenwirkungen und der Tatsache, dass resistente Bakterien zunehmend ein Problem darstellen, sind andere Strategien gefragt. Die Homöopathie bietet bei Hals-Nasen-Ohren-Beschwerden eine sanfte und zuverlässige Hilfe und könnte als Methode erster Wahl eingesetzt werden. Infos bei Blanca Vogler, Telefon 041 660 69 82.

#### **Kirchenführung durch die Pfarrkirche Sarnen**

Herr Pfarrer Bernhard Willi führt durch die Kirche und erklärt im Zusammenhang mit dem neuen Kunstführer die Schätze der Kirche.

Wann: Sa, 03.11.07. Zeit: 16.00 – ca. 17.30 Uhr, Treffpunkt: vor der Kirche.

### **Schule und Elternhaus Obwalden und Obwaldner Kantonalbank**

#### **Jung, pleite, Schulden!**

Die Schulden bei Jugendlichen unter 25 Jahren betragen Fr. 40'000. -! 80% der Überschuldeten machen ihre Schulden vor dem 25. Altersjahr! Diese Veranstaltung richtet sich an Eltern, die ihren Kindern schon frühzeitig einen verantwortungsbewussten Umgang mit Geld/Taschengeld vermitteln möchten. Referenten: Charly Gmür, Fachstelle für Schuldenfragen, Luzern / Damian Muff, Stv. Direktor Obwaldner Kantonalbank. Datum und Zeit: Montag, 5. November 2007, 19.30 – 21.30 Uhr, anschliessend Apéro. Ort: Peterhofsaal in Sarnen. Kosten: Mitglieder: Gratis Nichtmitglieder: Fr. 10.– Einzelpers. / Fr. 15.– Paare. Info: Sabine Durrer, Tel. 041 660 03 86.

### **Ehemaligenverein der Land- und Hauswirtschaftsschule Giswil**

#### **Adventskränze und weitere Kränze als floraler Winterschmuck**

Unter kundiger Anleitung von Gerlinde Sigrist binden und stecken wir Adventskränze und andere «Kränze» und Dekorationen für an die Haustür oder als weihnachtlicher Raumschmuck. Dabei erhalten wir Tipps zur richtigen Technik und verschiedene Anregungen für die persönliche Gestaltung. Kursleitung: Gerlinde Sigrist, Floristin u. Berufsschullehrerin. Datum, Zeit: Mittwoch, 28. November 2007 19.00 – 22.00 Uhr (bei ausreichend Nachfrage auch 14.00 – 17.00 Uhr). Ort: BWZ Obwalden, Giswil. Kosten: Kurskosten

für Vereinsmitglieder frei (für Nichtmitglieder Fr. 30.–), Materialkosten je nach Aufwand. Mitnehmen: Materialliste wird nach Anmeldung zugestellt. Anmeldung: Bis 15. November 2007 an Barbara Joller-Graf, Tel. 041 661 09 29.

Sarnen, 31. Oktober 2007

**Fachstelle für Erwachsenenbildung**

## **BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT**

### **Kantonsstrasse Grafenort–Engelberg. Bereich Grünenwald Verkehrsbehinderungen**

Ab Montag, 5. November 2007 sind im Rahmen eines Waldbauprojektes im Bereich der Kantonsstrasse, Grünenwald, Holzarbeiten durchzuführen.

Während diesen Arbeiten sind Verkehrsbehinderungen unumgänglich und mit kurzen Wartezeiten muss gerechnet werden. Die Dauer der Massnahmen beträgt ca. zwei Wochen. Die Verkehrsregelung erfolgt von Hand.

Die Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis gebeten.

Engelberg, 31. Oktober 2007 **Im Auftrag der  
Bürgergemeinde Engelberg  
Bau- und Raumentwicklungsdepartement  
Abteilung Strasseninspektorat**

---

### **Baugesuche und S onderbewilligungen**

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

*12. November 2007*

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

*Sarnen*

Bauherrschaft: Holzbautechnik Burch AG, Brünigstrasse 88, Sarnen  
Objekt: Park- und Abstell-Lagerplatz (befristet auf fünf Jahre)  
Ort: Parzelle 230, Untere Allmend, Sarnen  
Zone: dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone

### *Sachseln*

Bauherrschaft: Alois von Moos, Furen, Sachseln  
Objekt: An- und Umbau des bestehenden Wohnhauses  
Ort: Parzelle 527, Furen, Sachseln  
Zone: Landwirtschaftszone (Lw)  
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Nr. 122/6f  
Ostufer Sarnersee – Flüeli – St. Niklausen

Bauherrschaft: Peter und Bernadette Spichtig-Gasser, Tulpenweg 5, Sachseln  
Objekt: An- und Umbau des bestehenden Wohnhauses  
Ort: Parzellen 1108 und 1146, Tulpenweg 5, Sachseln  
Zone: Wohnzone 2 Geschosse (W 2)

Bauherrschaft: Andrea und André Rohrer-von Wyl, Edisriederstrasse 55 a, Sachseln  
Objekt: Neubau Einfamilienhaus  
Ort: Parzelle 514, Edisriederstrasse, Sachseln  
Zone: Wohn- und Gewerbezone 2–3 Geschosse (WG 2–3)

Bauherrschaft: Irene und Ruedi Berwert-Fanger, Brüggistrasse 11, Sachseln  
Objekt: Verglasung des bestehenden Sitzplatzes  
Ort: Parzelle 1127, Brüggistrasse 11, Sachseln  
Zone: Wohnzone 2 Geschosse (W 2)

### *Lungern*

Bauherrschaft: Josef Vogler-Müller, Rütieweg 3, Lungern  
Objekt: An- und Umbau Wohnhaus  
Ort: Parzelle 1001, Rütli, Lungern  
Zone: Landwirtschaftszone

### *Engelberg*

Bauherrschaft: Beat und Nina von Rotz, Alpenstrasse 1, Engelberg  
Objekt: Neubau Einfamilienhaus mit Garagenanbau  
Ort: Parzelle 2138, Stockistrasse, Engelberg  
Zone: W2A

Bauherrschaft: Roger Filliger, Terracestrasse 12, Engelberg  
Objekt: Anbau Restaurant  
Ort: Parzelle 161, Yucatan, Hotel Bellevue, Bahnhofstrasse 10, Engelberg  
Zone: W3, überlagert mit geringer Gefährdung

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Kanton Obwalden. Berufslehre als Kaufmann oder Kauffrau

Der Kanton Obwalden hat die vom Volk übertragenen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Dadurch entstehen vielseitige und anspruchsvolle Arbeitsbereiche.

Wir suchen für Sommer 2008 engagierte und motivierte junge Menschen für die Berufslehre als

*Kaufmann oder Kauffrau*

Profile B, E und M

Wir bieten dir in jedem Lehrjahr einen neuen, interessanten Ausbildungsplatz an. Damit eignest du dir fundierte kaufmännische Tätigkeiten an und erhältst ein solides Grundwissen über die wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge in der öffentlichen Verwaltung.

Haben wir dich neugierig gemacht?

Dann sende deine Bewerbungsunterlagen mit Motivationsschreiben, Lebenslauf, Foto, Berufswahlpass, Multicheck und Zeugniskopien der letzten beiden Schuljahre bis am 16. November 2007 an:

*Personalamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen*

Nähere Auskünfte erteilt dir gerne Myriam Anderes-Durrer, Tel. 041 666 64 21 (mittwochs/donnerstags). Besuche uns auch im Internet unter [www.obwalden.ch](http://www.obwalden.ch).

Sarnen, 31. Oktober 2007

**Personalamt**

## GERICHTE

### Kraftloserklärung von Werttiteln

Es werden kraftlos erklärt:

- Ein Inhaberschuldbrief Fr. 12'000.–, err. 05.12.1950
- Ein Inhaberschuldbrief Fr. 10'800.–, err. 05.12.1950

Grundbuch Sarnen A.646/PROT, P. 2075, Plan 15, Goldmatt; heutige Grundeigentümer: Miteigentum zu je  $\frac{1}{2}$ : von Rotz-Rohrer André und Barbara, St. Antonistrasse 9, 6060 Sarnen; frühere Grundeigentümer: Erben des Matter-Grossholz Walter: Matter Erwin, Greberenweg 26, 8914 Aeugst a.A., und Matter Rudolf, Schulhausstrasse 3, 6048 Horw.

Sarnen, 31. Oktober 2007

**Der Kantonsgerichtspräsident I**

## **Mitteilung eines Klageeinganges**

Frau Lidija Mathis-Milovanovic (geborene Radomirovic), geboren am 13. September 1979, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft gewesen in 6062 Wilen, Wilerstrasse 35, letztbekannter Aufenthalt: 36000 Kranevo/Serbien, UL. Gsvrila Principa 25/29, wird gestützt auf Art. 67 Abs. 1 lit. a ZPO öffentlich mitgeteilt, dass gegen sie eine Ehescheidungsklage vom 11. Oktober 2007 eingereicht worden ist.

Die Akten können auf der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Gerichtsgebäude, 6060 Sarnen, eingesehen werden. Die Klage gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Für die Beantwortung der Klage wird Frau Lidija Mathis-Milovanovic (geborene Radomirovic) eine Frist von 30 Tagen gesetzt (beginnend mit der Publikation dieser Mitteilung).

Sarnen, 31. Oktober 2007

**Der Kantonsgerichtspräsident I**

## **GEMEINDE SARNEN**

### **Bürgergemeindeversammlung**

Am Montag, 26. November 2007 findet um 20.00 Uhr im Pfarreizentrum, Peterhof, 6060 Sarnen, die ordentliche Bürgergemeindeversammlung 2007 statt.

*Traktanden:*

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2006
3. Wahl des Präsidenten auf 1 Jahr
4. Wahl des Vizepräsidenten auf 1 Jahr
5. Einbürgerungsgesuch von Herrn Ahmeti Bajrush, geb. 17. Mai 1950, und seiner Ehefrau Ahmeti-Shala Hatixhe, geb. 20. Februar 1955, und ihres Sohnes Ahmeti Mergim, geb. 29. Oktober 1991, alle wohnhaft in 6060 Sarnen, Freiteilmattlistrasse 16, alle Staatsangehörige von Serbien und Montenegro.
6. Einbürgerungsgesuch von Herrn Ahmeti Blerim, geb. 9. August 1985, verheiratet, wohnhaft in 6056 Kägiswil, Kernserstrasse 23, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro.
7. Einbürgerungsgesuch von Herrn Beqiri Gjeladin, geb. 11. Januar 1973, seiner Ehefrau Beqiri-Zikollaj Shpresa, geb. 7. März 1977, und ihrer Söhne Beqiri Egzon, geb. 21. September 1997, und Beqiri Eduard, geb. 10. Juni 2000, alle wohnhaft in 6060 Sarnen, Wilerstrasse 1, alle Staatsangehörige von Serbien und Montenegro.

8. Einbürgerungsgesuch von Frau Berisha-Quni Mirlinde, geb. 28. August 1978, und ihres Ehemannes Berisha Pashk, geb. 9. April 1974, und ihres Sohnes Berisha Daniel, geb. 26. April 2003, alle wohnhaft in 6060 Sarnen, Allmendstrasse 3, alle Bürger von Serbien und Montenegro.
9. Einbürgerungsgesuch von Herrn Braha Ramiz, geb. 7. April 1959, und seiner Ehefrau Braha-Haxhosaj Rukmon, geb. 15. Juni 1963, und ihrer Tochter Braha Vlora, geb. 30. November 1995, alle wohnhaft in 6060 Sarnen, Tulpenweg 6b, alle Bürger von Serbien und Montenegro.
10. Einbürgerungsgesuch von Herrn Braha Valon, geb. 14. November 1987, ledig, wohnhaft in 6060 Sarnen, Tulpenweg 6b, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro.
11. Einbürgerungsgesuch von Delic Izet, geb. 30. Mai 1957, und seiner Ehefrau Delic-Omicevic Senija, geb. 20. Dezember 1956, wohnhaft in 6060 Sarnen, Allmendstrasse 2, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina.
12. Einbürgerungsgesuch von Herrn Gashi Rrahim, geb. 5. Juli 1952, und seiner Ehefrau Gashi-Shala Ajmone, geb. 10. Oktober 1958, wohnhaft in 6060 Sarnen, Büntenstrasse 2, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro.
13. Einbürgerungsgesuch von Frau Jakupovic-Jakupovic Aida, geb. 9. Juli 1967, verwitwet, und ihrem Sohn Jakupovic Adnan, geb. 16. Januar 1991, wohnhaft in 6060 Sarnen, Marktstrasse 8, Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina.
14. Einbürgerungsgesuch von Herrn Katic Damir, geb. 8. Mai 1988, ledig, wohnhaft in 6060 Sarnen, Brünigstrasse 129, Staatsangehöriger von Kroatien.
15. Einbürgerungsgesuch von Frau Katic Ljiljana, geb. 26. Juli 1990, ledig, wohnhaft in 6060 Sarnen, Brünigstrasse 129, Staatsangehörige von Kroatien.
16. Einbürgerungsgesuch von Herrn Quni Anton, geb. 25. April 1980, verheiratet, wohnhaft in 6056 Kägiswil, Kreuzstrasse 36, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro.
17. Einbürgerungsgesuch von Frau Ramosaj Nevrije, geb. 5. März 1953, verheiratet, wohnhaft in 6060 Sarnen, Marktstrasse 10, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro.
18. Einbürgerungsgesuch von Herrn Rondinelli Francesco, geb. 8. November 1948, geschieden, wohnhaft in 6060 Sarnen, Mühlemattli 3a, Staatsangehöriger von Italien.
19. Einbürgerungsgesuch von Frau Vunic-Vulic Ana, geb. 29. September 1968, verheiratet, und ihrer Söhne Vunic Filip, geb. 16. Juli 1992, Vunic Ante, geb. 3. April 1995, und Vunic Vid, geb. 16. Februar 1997, alle wohnhaft in 6062 Wilen, Wilerstrasse 54, alle Staatsangehörige von Kroatien.

20. Einbürgerungsgesuch von Frau Vunic Maria, geb. 7. Oktober 1988, ledig, wohnhaft in 6062 Wilen, Wilerstrasse 54, Staatsangehörige von Kroatien.
21. Einbürgerungsgesuch von Frau Yesilova-Bulut Ilkgün, geb. 10. Dezember 1973, verheiratet, wohnhaft in 6060 Sarnen, Brünigstrasse 100, Staatsangehörige der Türkei.

## 22. Orientierung

Die Jahresrechnung 2006 und die Beschlussesanträge liegen bis zur ordentlichen Bürgerversammlung auf der Einwohnergemeindekanzlei (Gemeindehaus) zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Sarnen, 22. Oktober 2007

**Bürgergemeinderat Sarnen**

---

## **Katholische Kirchgemeindeversammlung Sarnen**

Die ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung 2007 findet am Montag, 19. November 2007, 20.00 Uhr im Vereinslokal unter der Pfarrkirche in Stalden statt.

### *Taktanden*

1. Genehmigung des Voranschlages 2008
2. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer, d.h. bis 2008 infolge Demission von Frau Lisbeth Burch
3. Orientierungen und Fragenbeantwortungen

Detailliertere Unterlagen zum Voranschlag 2008 liegen während der gesetzlichen Frist bis zur ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung 2007 auf der Gemeindekanzlei und der Kirchgemeinde-Verwaltung, Pfarrgässli 4, (Sigristenhaus) Sarnen, zur Einsichtnahme auf.

Sarnen, 31. Oktober 2007

**Katholischer Kirchgemeinderat Sarnen**

---

## **GEMEINDE KERNS**

### **Herbstgemeindeversammlung Kerns**

*Dienstag, 27. November 2007, 20.00 Uhr, Singsaal Kerns*

#### *Traktanden*

1. Genehmigung des Voranschlages der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2008

2. Kredit und Vollmacht für die Umsetzung des Konzeptes «Offene Jugendarbeit» in der Gemeinde Kerns
3. Kredit und Vollmacht für den Neubau der Brücke bei der Flüelistrasse sowie den Ausbau eines Teilstückes des Chälibaches (inkl. Werkleitungsumlegungen) im Kostenbetrage von Fr. 245'000.– inkl. 7,6 % MwSt, zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand September 2007)
4. Kredit und Vollmacht für den Kauf von rund 2'100 m<sup>2</sup> Bauland ab der Parzelle 267, Boll, GB Kerns, im Kostenbetrage von Fr. 850'000.– für den späteren Bau von Infrastrukturanlagen der Einwohnergemeinde Kerns
5. Genehmigung der Zonenplananpassung Kerns im Bereich EWO Kerns (Umzonung von 372 m<sup>2</sup> Land vom Übrigen Gebiet ÜG in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖB)
6. Genehmigung der Zonenplananpassung Kerns im Bereich Höchhuis, Kerns (Umzonung der Parzelle 434 im Ausmass von 77'974 m<sup>2</sup> von der Landwirtschaftszone LW in die Zone für Sport- und Freizeitanlagen SF1)
7. Fragerecht

Die Beschlussesanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen bis zur Herbstgemeindeversammlung *bei der Gemeindekanzlei Kerns (Büro Sarnerstrasse 5) zur Einsichtnahme auf* (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Die Beschlussesanträge werden zusammen mit dem Gemeindeinformationsblatt 4/2007 in alle Haushaltungen zugestellt.

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, *spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung* schriftlich und kurz begründet der Gemeindekanzlei Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns, einzureichen (Art. 18 Abs. 1 Abstimmungsgesetz). Gemäss Art. 18 Abs. 5 des Abstimmungsgesetzes sind bei der Ortsplanung Änderungsanträge unzulässig.

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist gemäss Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns vom 12. Mai 2000 berechtigt, dem Einwohnergemeinderat zu Handen der Herbstgemeindeversammlung Fragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf die Einwohnergemeinde zu stellen. Solche Fragen müssen *spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung* schriftlich bei der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnergemeinderat möglich, an der Herbstgemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben.

Kerns, 15. Oktober 2007

**Einwohnergemeinderat Kerns**

## **Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke (Herbstgemeindeversammlung)**

*Dienstag, 27. November 2007, im Singsaal Kerns (anschliessend an die Einwohnergemeindeversammlung Kerns mit Beginn um 20.00 Uhr)*

### *Traktanden Korporationsversammlung Kerns*

1. Wahl des Korporations- und Alpgenossenratspräsidenten (Personalunion) für das Amtsjahr 2007/2008. Im Austritt mit Wiederwählbarkeit befindet sich:  
Niklaus Ettlín-Durrer, 1959, Obere Uechtern, Kerns
2. Wahl des Korporations- und Alpgenossenratsvizepräsidenten (Personalunion) für das Amtsjahr 2007/2008. Im Austritt mit Wiederwählbarkeit befindet sich:  
Bruno von Rotz-Costa, 1962, Ried, St. Niklausen
3. Ersatzwahl von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission der Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Personalunion) für den Rest der Amtsdauer 2004 bis 2008. Im Austritt befinden sich:  
Margrith Durrer-Röthlin, 1963, Obermattli 36, Kerns (*Demission*)  
Hans Bucher-Kiser, 1948, Hostett, Siebeneich, Kerns (*Demission*)
4. Genehmigung des Grundgesetzes der Korporation Kerns (Einung)
5. Genehmigung der Kulturland- und Liegenschaftsverordnung der Korporation Kerns
6. Kredit und Vollmacht für die Beteiligung am geplanten Neubau des Hotels Frutt Lodge&Spa, Melchsee-Frutt, der noch zu gründenden Hotel Frutt Lodge&Spa AG im Kostenbetrage von Fr. 1'500'000.– (Fr. 200'000.– Aktienkapital, Fr. 1'300'000.– Darlehen)
7. Kredit und Vollmacht für den Neubau der Beschneigungsanlage Melchsee-Frutt-Bonistock-Bettenalp im Kostenbetrage von Fr. 5'300'000.– inkl. 7,6 % MwSt, zuzüglich teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand Oktober 2007)
8. Kredit und Vollmacht für die Ausführung von verschiedenen Pistenverbesserungen im Skigebiet Melchsee-Frutt im Kostenbetrage von Fr. 410'000.– inkl. 7,6 % MwSt, zuzüglich teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand Oktober 2007)
9. Vollmacht für die Abtretung von rund 955 m<sup>2</sup> Land ab den Parzellen 1369 und 962, GB Kerns, an die Einwohnergemeinde Kerns für die Verbauung des Diesselbaches im Abschnitt Rainweidli bis Blegiwald

### *Traktanden Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke (anschliessend an die Korporationsversammlung Kerns)*

1. Ersatzwahl von einem Mitglied der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke für den Rest der Amtsdauer 2004 bis 2008. Im Austritt befindet sich:  
Albert Amschwand-Burch, 1962, Riebeten, Kerns (*Demission*)

2. Genehmigung der Alpenverordnung der Alpenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke für die Jahre 2009 bis und mit 2020
3. Kredit und Vollmacht für die Planung der beiden Wohnhäuser B1 und B2 inkl. Tiefgaragenerweiterung und Abschlussgebäude, Obere Frutt, Melchsee-Frutt, im Kostenbetrage von Fr. 250'000.– inkl. 7,6 % MwSt
4. Vollmacht für den Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Korporation Kerns (Sportbahnen Melchsee-Frutt) für die Beschneiungsanlage Melchsee-Frutt-Bonistock-Bettenalp

#### Fragerecht

Die Beschlussesanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen bis zur Korporations- und Alpenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke bei der *Korporations- und Alpenossenratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke (Büro Sarnerstrasse 1) zur Einsichtnahme auf (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz).*

Die Beschlussesanträge werden zusammen mit dem Gemeindeinformationsblatt 4/2007 in alle Haushaltungen zugestellt.

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, *spätestens eine Woche vor der Korporations- und Alpenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke* schriftlich und kurz begründet der Korporations- und Alpenossenratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke, Sarnerstrasse 1, 6064 Kerns, einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist berechtigt, dem Korporations- und Alpenossenrat Kerns a.d.st. Brücke zu Handen der Herbstgemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Korporations- und Alpenossenschaftsangelegenheiten zu stellen. Solche Fragen müssen *spätestens eine Woche vor der Herbstgemeindeversammlung* schriftlich bei der Korporations- und Alpenossenratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke eingereicht werden. Dadurch ist es dem Korporations- und Alpenossenrat Kerns a.d.st. Brücke möglich, an der Herbstgemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben.

Kerns, 9. Oktober 2007

**Korporations- und Alpenossenrat  
Kerns a.d.st. Brücke**

---

### **Kirchgemeinde. Katholische Kirchgemeindeversammlung Kerns**

Die ordentliche Katholische Kirchgemeindeversammlung findet am Mittwoch, 21. November 2007, um 20.00 Uhr im *Pfarrhof, Kerns* statt.

#### *Traktanden*

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Festlegung des Steuerfusses für 2008
3. Genehmigung des Budgets 2008

4. Anträge
5. Fragerecht

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, *spätestens eine Woche vor der ordentlichen Kirchgemeinde-Versammlung* schriftlich und kurz begründet dem Sekretariat der Kath. Kirchgemeinde Kerns einzureichen.

#### *Pfarrerversammlung*

Im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung findet die Pfarrerversammlung mit der Wahl von 1 neuen Pfarreiratsmitglied statt.

Der Kirchgemeinderat und der Pfarreirat laden Sie herzlich zu den beiden Versammlungen ein.

Kerns, 16. Oktober 2007

**Katholische Kirchgemeinde Kerns**

## **GEMEINDE SACHSELN**

### **Einwohnergemeinde Sachseln.**

#### **Verbauung Sigetschwandgraben und Leimerengraben: Ausschreibung von Bauarbeiten**

#### **2. Publikation, korrigierte Fassung**

Die Einwohnergemeinde Sachseln eröffnet hiermit die freie Konkurrenz für die nachfolgenden Bauarbeiten des Projekts «Verbauung Sigetschwandgraben und Leimerengraben». Die Ausschreibung und Arbeitsvergabe erfolgt nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) des Kantons Obwalden vom 27. November 2003 im offenen Verfahren. Der Auftrag ist nicht dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Die Ausschreibung der Bauarbeiten erfolgt unter dem Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Sachseln anlässlich der Urnenabstimmung vom 25. November 2007.

*Es werden folgende Bauarbeiten ausgeschrieben:*

- NPK 113 Baustelleneinrichtung
- NPK 116 Abholzen und Roden
- NPK 117 Abbruch und Demontage
- NPK 141 Kleine Betonarbeiten
- NPK 211 Erdarbeiten
- NPK 213 Wasserbau
- NPK 221 Foundationsschichten und Materialgewinnung
- NPK 224 Wald- und Güterstrassen
- NPK 241 Ortbetonbau

*Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:*

Brieflich oder per Fax mit Vermerk von Objekt und E-Mail-Adresse bis *Mittwoch, 7. November 2007, 12.00 Uhr* an: Einwohnergemeinde Sachseln, Gemeindekanzlei, Brünigstrasse 113, 6072 Sachseln (Fax 041 / 666 55 56).

*Versand der Ausschreibungsunterlagen:*

Freitag, 9. November 2007

*Begehung:*

Die obligatorische Begehung findet statt am:

Mittwoch, 7. November 2007, 11.00 Uhr

Koordinaten: 659 200 / 189 650 (Ewil, Kantonsstrasse).

*Eingabe der Offerte:*

– *Mittwoch, 5. Dezember 2007, 17.00 Uhr* an: Einwohnergemeinde Sachseln, Gemeindekanzlei, Brünigstrasse 113, 6072 Sachseln.

– Die Offertunterlagen sind in einem verschlossenem Kuvert mit dem Vermerk «*Sigetschwandgraben und Leimerengraben*» einzureichen. Die Offertunterlagen müssen spätestens zum oben aufgeführten Termin auf der Gemeindekanzlei eingetroffen sein. Die Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden. Der Unternehmer ist für die fristgerechte Einreichung der Offerte selber verantwortlich.

*Offertöffnung:*

Öffentlich, am *Freitag, 7. Dezember 2007, 11.00 Uhr*, im Sitzungszimmer des Gemeindehauses Sachseln, Brünigstrasse 113, 6072 Sachseln.

*Vergabeentscheid:*

Januar 2008

*Bauausführung:*

ab ca. Januar 2008

*Rechtsmittel*

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Sachseln, 30. Oktober 2007

**Einwohnergemeinde Sachseln**

---

## **GEMEINDE ALPNACH**

### **Einwohnergemeindeversammlung**

Am Donnerstag, 29. November 2007, 20.00 Uhr, findet im Singsaal Alpnach eine ordentliche Einwohnergemeindeversammlung statt.

## *Traktanden*

1. Genehmigung des Voranschlages 2008
2. Wahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer bis 2010 anstelle der demissionierenden Silvia Limacher Röthlin
3. Wahl des Gemeindegewaltigen für die Amtsperiode 2007–2011; Wiederwahl von Bruno Betschart, Dammstrasse 20, Alpnach Dorf
4. Wahl des Friedensrichters für die Amtsperiode 2007–2011; Wiederwahl von Max Gasser, Neugrund 14, Alpnach Dorf
5. Wahl des Friedensrichter-Stellvertreters für die Amtsperiode 2007–2011; Wiederwahl von Bruno Vogel-Schwank, Obere Gründlistrasse, Alpnach Dorf
6. Erteilung des Gemeindegewaltigenrechts an die Eheleute Dimitriev Aleksandar, 1956, und Dimitrieva geb. Grozdanova Maca, 1958, von Mazedonien, wohnhaft in Alpnach Dorf, Rainliweg 2
7. Erteilung des Gemeindegewaltigenrechts an Jasarevic Amela, 1988, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft in Alpnach Dorf, Baumgartenstrasse 6
8. Erteilung des Gemeindegewaltigenrechts an Jasarevic Mirela, 1981, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft in Alpnach Dorf, Baumgartenstrasse 6
9. Erteilung des Gemeindegewaltigenrechts an die Eheleute Jasarevic Himzo, 1963, und Jasarevic geb. Barac Klaudija, 1972, von Bosnien und Herzegowina, und ihre Kinder Jasarevic Haris, 1997, und Jasarevic Denis, 2001, wohnhaft in Alpnach Dorf, Hofmätteliweg 3
10. Erteilung des Gemeindegewaltigenrechts an die Eheleute Malijanski Stojan, 1960, und Malijanska geb. Stojanovska Snezanka, 1965, von Mazedonien, wohnhaft in Alpnach Dorf, Rainliweg 10
11. Erteilung des Gemeindegewaltigenrechts an Malijanska Dijana, 1988, von Mazedonien, wohnhaft in Alpnach Dorf, Rainliweg 10
12. Erteilung des Gemeindegewaltigenrechts an Malijanski Joska, 1985, von Mazedonien, wohnhaft in Alpnach Dorf, Rainliweg 10
13. Erteilung des Gemeindegewaltigenrechts an Malijanski Jose, 1974, von Mazedonien, wohnhaft in Alpnach Dorf, Dammstrasse 32
14. Erteilung des Gemeindegewaltigenrechts an Milosevic Jovo, 1995, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft in Alpnach Dorf, Hofmättelistrasse 1
15. Erteilung des Gemeindegewaltigenrechts an Milosevic Miodrag, 1989, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft in Alpnach Dorf, Hofmättelistrasse 1
16. Erteilung des Gemeindegewaltigenrechts an Stojkovic geb. Cajic Sladjana, 1983, verheiratet, von Bosnien und Herzegowina, und Sohn Oliver, 2005, wohnhaft in Alpnach Dorf, Hofmätteliweg 3
17. Erteilung des Gemeindegewaltigenrechts an Trajkova geb. Dimitrieva Slagjana, 1985, verheiratet, von Mazedonien, und Tochter Ivona, 2006, wohnhaft in Alpnach Dorf, Alte Landstrasse 7

18. Gemeindebeitrag von Fr. 156'600.– an das Sanierungsprojekt Meisibach im Gesamtbetrag von Fr. 1'520'000.–

Der Voranschlag 2008, die Beschlussesanträge und die damit zusammenhängenden Unterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht auf.

Änderungsanträge zu den Sachgeschäften sind, für jedes Traktandum gesondert, spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Gemeindekanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Gestützt auf Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 hat der Einwohnergemeinderat bestimmt, dass Gegenanträge zu den Einbürgerungsgesuchen (Traktandum 6 bis 17) spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftliche und begründet bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein müssen. Gegenanträge haben den Anforderungen von Art. 17 und 18 der Bürgerrechtsverordnung zu genügen.

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist berechtigt, dem Einwohnergemeinderat zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Solche Fragen müssen spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnergemeinderat möglich, an der Gemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben (Art. 3 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Alpnach, 22. Oktober 2007

**Einwohnergemeinderat**

---

### **Katholische Kirchgemeinde Alpnach. Gemeindeversammlung**

Am Freitag, 23. November 2007 findet um 20.00 Uhr im Pfarreizentrum Alpnach die Gemeindeversammlung der Kath. Kirchgemeinde statt.

#### *Traktanden:*

1. Genehmigung des Voranschlages der kath. Kirchgemeinde Alpnach pro 2008
2. Fragen und Anregungen

Im Anschluss an die ordentlichen Traktanden informieren wir Sie über die personellen Veränderungen.

Vor der Versammlung besteht die Möglichkeit, ab 18.00 Uhr das umgebaute Pfarrhaus zu besichtigen.

Der Voranschlag 2008 liegt während der gesetzlichen Frist bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Für Änderungsanträge wird auf Artikel 18 des Gesetzes über die Volksabstimmung verwiesen.

Alpnach, 29. Oktober 2007

**Kath. Kirchgemeinderat Alpnach**

## **Korporation Alpnach. Korporationsversammlung**

Die Korporationsversammlung findet am Dienstag, 27. November 2007, 20.00 Uhr, im Singsaal Alpnach statt.

### *Traktanden*

1. Wahl des Korporationspräsidenten für ein Jahr
2. Wahl des Korporationsvizepräsidenten für ein Jahr
3. Verleihung der Korporationsbürgerschaft ehrenhalber an Otto Camenzind-Reichmuth, Spittelgasse 5, Alpnach Dorf
4. Genehmigung der Änderungen des Statuts der Korporation Alpnach vom 18. April 1999.
5. Kompetenzerteilung an den Korporationsrat zum Abschluss eines Kaufrechtsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Korporation Alpnach bezüglich Tausch von einer Fläche von ca. 3'811 m<sup>2</sup> ab den Parzellen Nr. 1743, Grundbuch Alpnach und Nr. 257, Grundbuch Alpnach.
6. Genehmigung des Korporationsbudgets 2008
7. Orientierungen und Fragerecht

Im Anschluss an die ordentlichen Versammlungsgeschäfte wird allen Versammlungsteilnehmern (je Haushalt) ein Gutschein für den Bezug einer Weihnachtstanne abgegeben. Weiter lädt Sie der Korporationsrat zu «Läbchuechä und Nidlä» ins Milchsuppenlokal ein.

Die Beschlussesanträge und die damit zusammenhängenden Unterlagen liegen bei der Korporationskanzlei (Bahnhofstrasse 8, Schlosshof, Alpnach Dorf) während den üblichen Bürozeiten oder auf Wunsch nach vorgängiger, telefonischer Absprache zur Einsichtnahme auf.

Alpnach, 29. Oktober 2007

**Korporationsrat Alpnach**

## **GEMEINDE GISWIL**

### **Ortsplanung Giswil.**

#### **Öffentliche Auflage Sonderbauzone Schwerzbachstrasse**

Im Sinne von Art. 66 ff der Verordnung zum Baugesetz legt der Gemeinde Giswil folgende Änderung im Zonenplan Giswil während 30 Tagen öffentlich auf:

Sonderbauzone Schwerzbachstrasse

- Nachtrag zum Bau- und Zonenreglement Giswil  
Art 53 Ziff 1 Ergänzung  
Art. 66 a neu: «Sonderbauzone Schwerzbachstrasse»

- Umzonung Sonderbauzone
  - Umzonung der Parzelle 1924 und einer Teilfläche ab Parzelle 821 von der Landwirtschaftszone in die Sonderbauzone Schwerzbachstrasse
  - Umzonung der Parzelle 929 von der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone in die Sonderbauzone Schwerzbachstrasse
  - Umzonung der Teilfläche der Parzelle 949 der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone in die Landwirtschaftszone

Allfällige Einsprachen sind während der Auflagefrist bis spätestens 3. Dezember 2007 (Datum des Poststempels) schriftlich begründet und im Doppel an den Gemeinderat Giswil, Kirchplatz 1 / Postfach, 6074 Giswil, zu richten.

Giswil, 30. Oktober 2007

**Gemeinderat Giswil**

## **GEMEINDE LUNGERN**

### **Kirchgemeindeversammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Lungern**

Die Kirchgemeindeversammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Lungern findet am Dienstag, 27. November 2007, 20.00 Uhr, in der alten Turnhalle, Lungern statt.

*Traktanden:*

1. Eröffnung der Kirchgemeindeversammlung und Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Budgets für das Jahr 2008
3. Antrag des Kirchgemeinderates und daheriges Kreditbegehren im Betrage von Fr. 350'000.– für den Bau eines Pfarreizentrums in der Bürglen, Lungern
4. Fragerecht

anschliessend CD-Taufe: *Bärgandacht*  
Orgelmusik aus der Pfarrkirche Lungern  
gespielt von Monika Morard, Lungern

Das Budget 2008 und die entsprechenden Beschlussesanträge liegen während der gesetzlichen Frist bis zur Kirchgemeindeversammlung im Pfarrhaus, Gräbliweg 2 auf und können dort während den Öffnungszeiten eingesehen oder bezogen werden (auch telefonisch Telefon 041 678 11 55).

Lungern, 18. Oktober 2007

**Röm.-Kath. Kirchgemeinderat Lungern**

## Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

11. Oktober 2007

*Hotel FlüeMatte GmbH, in Sachseln*, CH-140.4.002.918-6, Betrieb des Hotel-Restaurants FlüeMatte in Flüeli-Ranft (Sachseln), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 13 vom 19. Januar 2007, Seite 9, Publ. 3733182). Domizil neu: Bitzigasse 16, 6073 Flüeli-Ranft, [behördliche Umadressierung].

11. Oktober 2007

*Stiftung Betagtenheim Kerns, in Kerns*, CH-140.7.000.788-8, Bau und Betrieb eines Betagtenheimes für die alten Menschen, welche in Kerns wohnen sowie Förderung der allgemeinen Altersfürsorge in der Gemeinde Kerns, Stiftung (SHAB Nr. 239 vom 7. Dezember 2000, Seite 8354). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Durrer-Britschgi, Lisbeth, von Sarnen und Kerns, in St. Niklausen OW (Kerns), Vizepräsidentin, ohne Zeichnungsberechtigung; Bucher-Inglin, Andreas, von Kerns, in Kerns, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Ettlín-Krummenacher, Beat, von Kerns, in Kerns, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Röthlin-Durrer, Niklaus, von Kerns, in Kerns, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Röthlin-von Deschwanden, Anton, von Kerns, in Kerns, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; von Rotz-Albin, Antoinette, von Kerns und Trun, in Kerns, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Häcki, Markus, von Engelberg, in Kerns, Revisionsstelle; Omlin, Niklaus, von Sachseln, in Kerns, Revisionsstelle.

11. Oktober 2007

*SYCO Synthetic Construction GmbH Products & Services, bisher in Sarnen*, CH-140.4.002.430-1, Handel, Dienstleistungen und Vertrieb von künstlichen Produkten insbesondere aus Kunststoffen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 64 vom 4. April 2002, Seite 10, Publ. 410956). Statutenänderung: 3. Oktober 2007. Sitz neu: Kerns. Domizil neu: c/o BT Treuhand & Kunststoffverlege GmbH, Melchtalerstrasse 10, 6064 Kerns. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rolena SA, in Capriasca, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 60'000.-; Lengen, Alois, von Embd, in Wilen (Sarnen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 30'000.-. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ungruh, Karl-Heinz, deutscher Staatsangehöriger, in Barsbüttel (DE), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 120'000.- [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 30'000.-]; Zumstein, Barbara, von Lungern, in Kerns, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift.

11. Oktober 2007

*MobileService Betriebs AG, in Sarnen*, CH-140.3.002.842-8, Bereitstellung der besten mobilen Verpflegung an verschiedensten Gelegenheiten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 62 vom 29. März 2006, Seite 11, Publ. 3309360). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Lachen (SHAB Nr. 195 vom 9. Oktober 2007, Seite 14) im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

11. Oktober 2007

*Toni Kächler Schiesssport, in Sarnen*, CH-140.1.001.417-1, Handel mit Sportwaffen, Einzelfirma (SHAB Nr. 245 vom 17. Dezember 1998, Seite 8615). Die Aktiven und Passiven sind an die Kächler Schiessstreff GmbH, in Sarnen übergegangen. Die Firma ist erloschen.

(SHAB Nr. 201 vom 17. Oktober 2007, Seite 10)

12. Oktober 2007

*KEBOHR GmbH, in Lungern*, CH-140.4.003.023-0, Brünigstrasse 95, 6078 Lungern, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 11. Oktober 2007. Zweck: Durchführung von Betonkernbohrungen, Kundenmaurerarbeiten sowie übrige in den Bereich des Bauhauptgewerbes fallende Arbeiten. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Sie kann Filialen, Betriebsstätten und Zweigniederlassungen errichten sowie im Rahmen des Gesetzes Liegenschaften, Immaterialgüterrechte und Wertschriften erwerben bzw. errichten, verwalten, belasten und verkaufen. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Odermatt, Ruedi, von Stans, in Lungern, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 17'000.–; Odermatt-Ming, Madeleine, von Stans und Lungern, in Lungern, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–; Gasser, Pius, von Lungern, in Lungern, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 2'000.–.

12. Oktober 2007

*NGN experts AG (NGN experts SA) (NGN experts Ltd), in Sarnen*, CH-140.3.003.104-4, Kernserstrasse 17, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 11. Oktober 2007. Zweck: Erbringung von Dienstleistungen und Beratungen, namentlich im Bereich der Telekommunikation, IT und weiteren Technologiebranchen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Eberhart, Jürg, von Grafried, in Krälligen (Bätterkinden), Präsident, mit Einzelunterschrift; Häuselmann, Martin, von Thun, in Muri bei Bern, Mitglied, mit Einzelunterschrift; T & R AG, in Gümligen (Muri bei Bern), Revisionsstelle.

12. Oktober 2007

*Emmenegger Power, in Alpnach*, CH-140.1.001.648-4, Autogarage und Reparaturwerkstätte, Einzelfirma (SHAB Nr. 121 vom 27. Juni 2003, Seite 10). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Emmenegger, Rudolf genannt Rolf, von Hasle LU, in Kehrsiten (Stansstad), Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: Emmenegger, Rolf, in Hergiswil NW].

12. Oktober 2007

*RZ Invest AG, in Engelberg*, CH-140.3.003.105-2, Hinterdorf 10, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 1. Oktober 2007. Zweck: Erwerben, Halten, Verwalten und Veräussern von Beteiligungen an Gesellschaften im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen und gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich an solchen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten, Grundstücke erwerben, verwalten oder veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre erfolgen, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Zimmermann, Reto, von Buochs, in Stansstad, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; BDO Visura, in Stans, Revisionsstelle.

12. Oktober 2007

*Motter Printing Equipment Ltd., in Sarnen*, CH-140.3.000.343-4, Ausführung und/oder Koordination von Projekten, einschliesslich Planung, Herstellung und Vertrieb von technischen Konstruktionen im In- und Ausland, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 60 vom 26. März 2004, Seite 11, Publ. 2187328). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ettlín Dr., Robert, von Kerns, in Sarnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

(SHAB Nr. 202 vom 18. Oktober 2007, Seite 9)

15. Oktober 2007

*Sonja Federer - Mann oh mio, bisher in Luzern*, CH-100.1.022.751-2, Betrieb eines Spezialfachgeschäftes für Unterbekleidung, Einzelfirma (SHAB Nr. 140 vom 22. Juli 1999, Seite 5003). Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Hostett 4, 6062 Wilen. Zweck: Betrieb eines Spezialfachgeschäftes für Unterbekleidung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Federer, Sonja, von Berneck, in Sarnen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift [wie bisher].

(SHAB Nr. 203 vom 19. Oktober 2007, Seite 7)

16. Oktober 2007

*Berggasthaus Tannalp AG, in Kerns*, CH-140.3.000.436-8, Restaurationsbetrieb des Berggasthauses Tannalp und Angebot von Beherbergung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 35 vom 20. Februar 2002, Seite 8, Publ. 350910).

Statutenänderung: 12. Oktober 2007. Domizil neu: Dorfstrasse 6, 6064 Kerns. Zweck neu: Führung des Restaurationsbetriebes des Berggasthauses Tannalp und das Angebot von Beherbergung, selbständig oder durch Dritte. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen und gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich an solchen beteiligen, Vertretungen übernehmen oder vergeben sowie Zweigniederlassungen errichten, Grundstücke erwerben, verwalten oder veräussern. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan. Sie können durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre erfolgen, falls das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Müller, Jürg J., von Kappel am Albis, in Ermatingen, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bucher, Arnold, von Kerns, in Kerns, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident]; LURO Treuhand AG, in Alpnach, Revisionsstelle.

16. Oktober 2007

*ST Consulting AG, in Giswil*, CH-270.3.012.338-1, Selbständige Personal- und Unternehmensberatung, namentlich Rekrutierung von Kaderpersonal, Karriereberatung und -planung, Outplacement und Personalschulung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 131 vom 10. Juli 2007, Seite 11, Publ. 4018178). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BALESTRA TREUHAND AG, in Reinach BL, Revisionsstelle.

(SHAB Nr. 204 vom 22. Oktober 2007, Seite 10)

17. Oktober 2007

*Zaza Montage GmbH, in Sarnen*, CH-140.4.003.024-1, Bahnhofplatz 4, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 12. Oktober 2007. Zweck: Ausführen von Lüftungs-, Montage- und Reinigungsarbeiten sowie Ausführen von Transportarbeiten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.-. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlagevertrag mit Inventarliste vom 12. Oktober 2007 von Yavuz Kilic Nebahat und Kilic Feyzullah, in Kerns Werkzeuge und Maschinen, 1 Werkstattwagen, 1 Personenwagen Volvo V40, Büromobiliar, 2 Computer, 2 Drucker, 1 Notebook, 1 Faxgerät und 1 Telefon zum Preise von CHF 17'000.-, welcher Betrag an das Stammkapital angerechnet wird. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Yavuz Kilic, Nebahat, türkische Staatsangehörige, in Kerns, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.-; Kilic, Feyzullah, türkischer Staatsangehöriger, in Kerns, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.-.

17. Oktober 2007

*asia world impex ag, bisher in Muri bei Bern*, CH-092.3.015.011-2, Handel sowie Vertrieb von Waren aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 151 vom 06. August 2004, Seite 2, Publ. 2392956). Statutenänderung: 12. Oktober 2007. Sitz neu: Engelberg. Domizil neu: am Dürrbach 5, 6390 Engelberg. Zweck: Handel sowie Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere den Import und Export dieser Waren in und aus dem asiatischen Raum. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an andern Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben, Grundstücke erwerben oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Mitteilungen an die Aktionäre: eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung oder telegrafisch an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre oder durch Publikation im SHAB. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Spring, Erich Alfred, von Steffisburg, in Gunten (Sigriswil), einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [wie bisher]; Fuhrer + Partner Treuhand AG, in Muri bei Bern, Revisionsstelle [bisher: Futreu GmbH, in Rubigen].

17. Oktober 2007

*Nahrin AG, in Sarnen*, CH-140.3.000.350-5, Fabrikation und Handel sowie Import und Export von Lebensmitteln und Artikeln verwandter Branchen, Beteiligung an Fabrikations- und Handelsunternehmen usw, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 181 vom 19. September 2006, Seite 10, Publ. 3554964). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Brogle, Peter, von Stein AG, in Maur, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten; Ghillani, Paola, von Bulle, in Bulle, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hess, Dr. Hans, von Engelberg, in Sarnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Jüstrich, Nicole, von Berneck und Walzenhausen, in Walzenhausen, mit Kollektivprokura zu zweien.

17. Oktober 2007

*Nahrin Holding AG, in Sarnen*, CH-300.3.014.407-4, Finanzierung und Verwaltung von Beteiligungen aller Art usw. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 19. Oktober 2006, Seite 9, Publ. 3599034). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hess, Dr. Hans, von Engelberg, in Sarnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Jüstrich, Jacqueline, von Berneck und Walzenhausen, in Appenzell, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jüstrich, Michel, von Berneck und Walzenhausen, in Walzenhausen, Vizepräsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied]; Brogle, Peter, von Stein AG, in Maur, Mitglied,

mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

(SHAB Nr. 205 vom 23. Oktober 2007, Seite 9)

18. Oktober 2007

*Eggimann Architekten, in Sarnen*, CH-140.1.002.854-4, Bodenmatte 6, 6062 Wilen, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Betrieb eines Architektur- und Baumanagementbüros, sowie Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Immobilien. Eingetragene Personen: Eggimann-Limacher, Marc, von Sumiswald, in Wilen (Sarnen), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

18. Oktober 2007

*Sparkcap AG, in Sarnen*, CH-140.3.003.106-8, Grundstrasse 1, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 17. Oktober 2007. Zweck: Halten, Verwaltung sowie An- und Verkauf von in- und ausländischen Gesellschaftsanteilen und Unternehmen, Durchführung von Finanzierungen, Leasing- und allgemeinen Finanzdienstleistungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Beratungstätigkeiten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und Immobilien erwerben, verwalten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.-. Aktien: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.-. Publikationsorgan: SHAB. Sofern der Gesellschaft die Namen aller Aktionäre bekannt sind, können die Mitteilungen an diese auch durch Brief erfolgen. In diesem Fall kann die SHAB-Publikation unterbleiben. Eingetragene Personen: Michel, Albert, von Kerns, in Kehrsiten (Stansstad), einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Keller & Tobler Treuhand- und Revisions AG, in Baar, Revisionsstelle.

18. Oktober 2007

*C + D Handels GmbH, in Sarnen*, CH-140.4.002.903-6, Handel von jeglichen technischen Produkten und technische Beratungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 244 vom 15. Dezember 2006, Seite 12, Publ. 3683736). Firma neu: *C + D Handels GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 09. Oktober 2007 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Clerici, Werner, von Winterthur, in Wilen (Sarnen), Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.- [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer].

18. Oktober 2007

*MedCare Services GmbH, bisher in Sarnen*, CH-140.4.002.553-6, Handel, Vertrieb, Dienstleistungen und Beratungen im Bereich Medizin-Technik aller Art, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 69 vom 10. April 2003, Seite 13, Publ. 943824). Statutenänderung: 17. Oktober 2007. Sitz neu: Kerns. Domizil neu: Sandmatt 6, 6064 Kerns. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Prikken, Hendrik, holländischer Staatsangehöriger, in

Kerns, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.– [bisher: in Wilen (Sarnen)]; Prikken-Pol, Caroline, holländische Staatsangehörige, in Kerns, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.– [bisher: in Wilen (Sarnen)].

18. Oktober 2007

*Pragma-Stiftung, in Lungern*, CH-140.7.000.939-5, Förderung und Erforschung menschlicher, tierischer und pflanzlicher Strukturen in ihren geistigen, feinstofflichen Bereichen, Stiftung (SHAB Nr. 194 vom 6. Oktober 2004, Seite 9, Publ. 2481202). Eingetragene Personen neu oder mutierend: BDO Visura, in Stans, Revisionsstelle.

(SHAB Nr. 206 vom 24. Oktober 2007, Seite 8)

Sarnen, 29. Oktober 2007

**Handelsregister**

**Inseratenannahme für Obwalden:**

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen

Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen

Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,  
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

**Anzeigenverkauf und Promotion:**

Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,  
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,  
Telefax 041 662 10 13, sarnen@publicitas.ch

**Aboverwaltung:** Telefon 041 666 77 47

**Druck:** Abächerli Druck AG,  
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

**Beglaubigte Auflage:**

8195 Expl. WEMF/SW, Basis 2006/2007

**Grossauflagen:** jeweils in alle Haushaltungen

**Annahmeschluss:**

Mittwoch, 12.00 Uhr

**Abbestellungen/Änderungen:**

Dienstag, 17.00 Uhr

**Insertionspreise:**

Insertatepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Grossauflage s/w Fr. 345.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,  
bei der Publicitas oder unter  
[www.obwalden.ch](http://www.obwalden.ch) > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate  
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50\*,  
Einzelnummer Fr. 1.50\*

\* Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.